

Soziale Mindestsicherung in Deutschland 2017



Soziale Mindestsicherung in Deutschland 2017

Herausgeber:

Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Herstellung und Redaktion:

Statistisches Bundesamt

65180 Wiesbaden

Telefon: +49 (0) 611 75-2405

Telefax: +49 (0) 611 72-4000

www.destatis.de/kontakt

Autor:

Johannes Proksch

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung:

Statistisches Bundesamt

Bereich „Soziales“

Telefon: +49 (0) 611 75-8121

Telefax: +49 (0) 611 75-8994

sbe@destatis.de

Erscheinungsfolge: unregelmäßig

Erschienen im Januar 2019

Weiterführende Informationen

www.amtliche-sozialberichterstattung.de oder www.statistikportal.de

Fotorechte:

© Statistische Ämter des Bundes und der Länder

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019

(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Zeichenerklärung

X = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

% = Prozent

Abkürzungsverzeichnis

ALG II	= Arbeitslosengeld II
AsylbLG	= Asylbewerberleistungsgesetz
AUS	= Personen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind
BAföG	= Bundesausbildungsförderungsgesetz
BKGG	= Bundeskindergeldgesetz
BVG	= Bundesversorgungsgesetz
ELB	= Erwerbsfähige Leistungsberechtigte der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
EU-SILC	= European Union Statistics on Income and Living Conditions (LEBEN IN EUROPA), Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen der Bevölkerung in Deutschland
KOL	= Minderjährige Kinder in SGB II-Bedarfsgemeinschaften ohne individuellen Leistungsanspruch
LB	= Leistungsberechtigte der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
NEF	= Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
NLB	= Nicht (nach dem SGB II) Leistungsberechtigte
PERS	= Personen in SGB II-Bedarfsgemeinschaften
PStG	= Personenstandsgesetz
RLB	= Regelleistungsberechtigte der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
SGB	= Sozialgesetzbuch
SLB	= Sonstige (nach dem SGB II) Leistungsberechtigte
WoGG	= Wohngeldgesetz

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	6
2	Eckdaten zur sozialen Mindestsicherung in Bund und Ländern 2017	8
3	Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II	13
4	Sozialhilfe nach dem SGB XII	20
4.1	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap. SGB XII)	20
4.2	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap. SGB XII)	22
5	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	25
6	Weitere Sozialleistungen	29
6.1	Leistungen der Kriegsopferfürsorge	29
6.2	Wohngeld	30
6.3	Kinderzuschlag	30
6.4	Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	31
6.5	Besondere Leistungen der Sozialhilfe nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	32
	Adressen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder	46

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Überblick zum Projekt „Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik“	6
Abbildung 2: Übersicht zu den sozialen Mindestsicherungssystemen in Deutschland	8
Abbildung 3: Empfängerinnen und Empfänger von sozialer Mindestsicherung am Jahresende 2017 nach Ländern	10
Abbildung 4: Empfängerinnen und Empfänger von sozialer Mindestsicherung am Jahresende 2017 nach Ländern	11
Abbildung 5: Empfängerinnen und Empfänger von sozialer Mindestsicherung jeweils am Jahresende 2006 bis 2017	12
Abbildung 6: Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II am Jahresende 2017 nach Ländern	18
Abbildung 7: Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen am Jahresende 2017 nach Ländern	21
Abbildung 8: Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2017 nach Ländern	23
Abbildung 9: Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter im Dezember 2017	24
Abbildung 10: Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem AsylbLG jeweils am Jahresende 2006 bis 2017	25
Abbildung 11: Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem AsylbLG am Jahresende 2017 nach Herkunft	27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung am Jahresende 2017	9
Tabelle 2: Regelbedarfe für Leistungsberechtigte nach dem SGB II	14
Tabelle 3: In der Statistik nach dem SGB II erfasster Personenkreis am Jahresende 2017	16
Tabelle 4: Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII im Jahr 2017	34

Verzeichnis der Anhangtabellen/Zeitreihen

Tabelle A 1: Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung am Jahresende 2006 bis 2017 nach Leistungssystemen und Ländern	37
Tabelle A 2: Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung am Jahresende 2006 bis 2017 nach Ländern	38
Tabelle A 3: Quote der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung am Jahresende 2006 bis 2017 nach Ländern	40
Tabelle A 4: Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung für Arbeitsuchende im Dezember 2006 bis 2017 nach Ländern	42
Tabelle A 5: Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen am Jahresende 2006 bis 2017 nach Ländern	43
Tabelle A 6: Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am Jahresende beziehungsweise im Dezember 2003 bis 2017 nach Ländern	44
Tabelle A 7: Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz am Jahresende 2006 bis 2017 nach Ländern	45

Quelle der Abbildungen und Tabellen, soweit nicht anders angegeben:
Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Methodische Hinweise

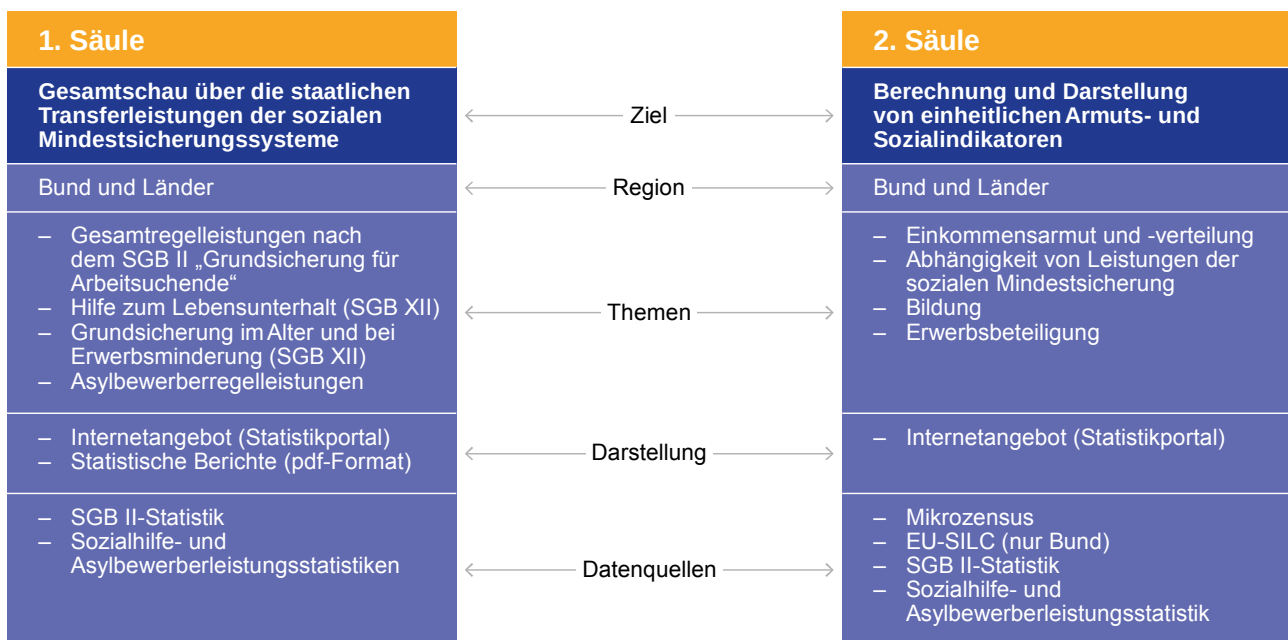
- Die Angaben für das „Frühere Bundesgebiet“ beziehen sich auf die westdeutschen Bundesländer ohne Berlin. Die Angaben für die „Neuen Länder“ beziehen sich auf die ostdeutschen Bundesländer einschließlich Berlin.
- Im April 2016 wurde das bisherige Zähl- und Gültigkeitskonzept der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II rückwirkend ab Einführung der Statistik im Jahr 2005 revidiert. Auf Grundlage dieser Datenrevision wurden analog auch die Ergebnisse der sozialen Mindestsicherung im Rahmen der amtlichen Sozialberichterstattung rückwirkend ab dem Jahr 2006 revidiert (nähere Erläuterungen siehe Kapitel 3). Aus diesem Grund sind in den Ergebnissen des vorliegenden Mindestsicherungsberichts sowie in den Tabellen des Internetauftritts unter www.amtliche-sozialberichterstattung.de geringfügige Abweichungen zu den Ergebnissen vor 2016 aus früheren Veröffentlichungen möglich.
- In den Statistiken der Sozialhilfe nach dem SGB XII und der Statistik der Asylbewerberleistungen ist seit Berichtsjahr 2017 zusätzlich zu den Ausprägungen „männlich“ und „weiblich“ die Erfassung des Geschlechts mit „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ möglich. Personen mit der Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ werden in diesen Statistiken im Berichtsjahr 2017 und damit auch in den Statistiken der Empfängerinnen und Empfänger von sozialen Mindestsicherungsleistungen dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

1 Einführung

Projekt „Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik“

Der Bericht „Soziale Mindestsicherung in Deutschland“ ist Teil des auf zwei Säulen basierenden Projekts „Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik“, das seit Mitte 2006 von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführt wird. Die Sozialberichterstattung hat die Aufgabe, den Zustand und die Veränderung der allgemeinen Lebensbedingungen der Bevölkerung kontinuierlich zu beobachten und zu beschreiben. Sie stellt damit entscheidungsrelevante Informationen für die Sozialpolitik sowie für die interessierte Öffentlichkeit bereit.

Abbildung 1:
Überblick zum Projekt „Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik“



1. Säule: Mindestsicherungsberichte

Die erste Säule bietet eine Gesamtschau über die staatlichen Transferleistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme in Deutschland auf Ebene des Bundes und der Länder. Hierzu stehen im gemeinsamen „Statistikportal“ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder unter dem Link www.amtliche-sozialberichterstattung.de im Indikatorenbereich „B. Abhängigkeit von sozialen Mindestsicherungsleistungen“ verschiedene Tabellen zur Verfügung.

Zusätzlich zu diesen Tabellen ist im September 2008 der Bericht „Soziale Mindestsicherung in Deutschland 2006“ erstmals erschienen. Diese Publikation gibt als Bestandsaufnahme einen Überblick über Leistungen, Strukturen, Fallzahlen und Ausgaben der sozialen Mindestsicherungssysteme in Deutschland, und zwar vor beziehungsweise nach Einführung der „Hartz IV-Reformen“ Anfang 2005. Mit jährlich folgenden aktualisierten Mindestsicherungsberichten wurde diese Berichterstattung bis zum Berichtsjahr 2010 fortgesetzt. Mit dem vorliegenden sechsten Mindestsicherungsbericht 2017 erfolgt seitdem erstmals wieder eine Veröffentlichung in Form eines statistischen Berichts. Die Berichterstattung zu den sozialen Mindestsicherungsleistungen beschränkt sich im vorliegenden Bericht ausschließlich auf die Empfängerinnen und Empfänger der jeweiligen Leistungen und auf deren Bedarfe. In Zusammenhang mit den sozialen Mindestsicherungsleistungen stehende Ausgaben und Einnahmen werden nicht ausgewiesen.

2. Säule: Armuts- und Sozialindikatoren

Die zweite Säule des Projekts „Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik“ besteht in der Bereitstellung von Indikatoren zur Messung von Armut und sozialer Ausgrenzung auf Ebene von Bund und Ländern. Armutsgefährdungsquoten in regionaler Gliederung unterhalb der Ebene der Länder stehen ebenfalls zur Verfügung. Dies trägt dem hohen Bedarf nach vergleichbaren Armuts- und Sozialindikatoren auf regionaler Ebene Rechnung.

Mit ihrer Hilfe soll das Ausmaß von Armut und sozialer Ausgrenzung gemessen werden. Diese Indikatoren, detaillierte methodische Erläuterungen zu den für die Sozialberichterstattung relevanten Datenquellen und den angewandten Berechnungsverfahren stehen ebenfalls im gemeinsamen „Statistikportal“ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder unter www.amtliche-sozialberichterstattung.de zur Verfügung. Neben den Kernindikatoren „A. Einkommensarmut und Einkommensverteilung“ und „B. Abhängigkeit von sozialen Mindestsicherungsleistungen“ umfasst das Portal zudem Indikatoren zu den Themenbereichen „C. Qualifikationsniveau“ und „D. Erwerbsbeteiligung“.

Konzeption und Gliederung des sechsten Mindestsicherungsberichts

Der vorliegende Mindestsicherungsbericht stellt die aktuellen Strukturdaten der verschiedenen Mindestsicherungsleistungen für das Berichtsjahr 2017 in den Blickpunkt. Sofern möglich und sinnvoll, wird auf Veränderungen zu 2016 oder früheren Jahren eingegangen.

Nach einer Vorstellung der Eckdaten zur sozialen Mindestsicherung in Bund und Ländern im Jahr 2017 werden in den nachfolgenden Kapiteln die Einzelleistungen der sozialen Mindestsicherung näher betrachtet. In Kapitel 6 erfolgt anschließend ein Überblick über weitere Leistungen beziehungsweise das System der sozialen Sicherung in Deutschland. Im Anhang des Berichts finden sich umfangreiche Bundes- und Länder tabellen einschließlich Zeitreihen seit dem Jahr 2006.

2 Eckdaten zur sozialen Mindestsicherung in Bund und Ländern 2017

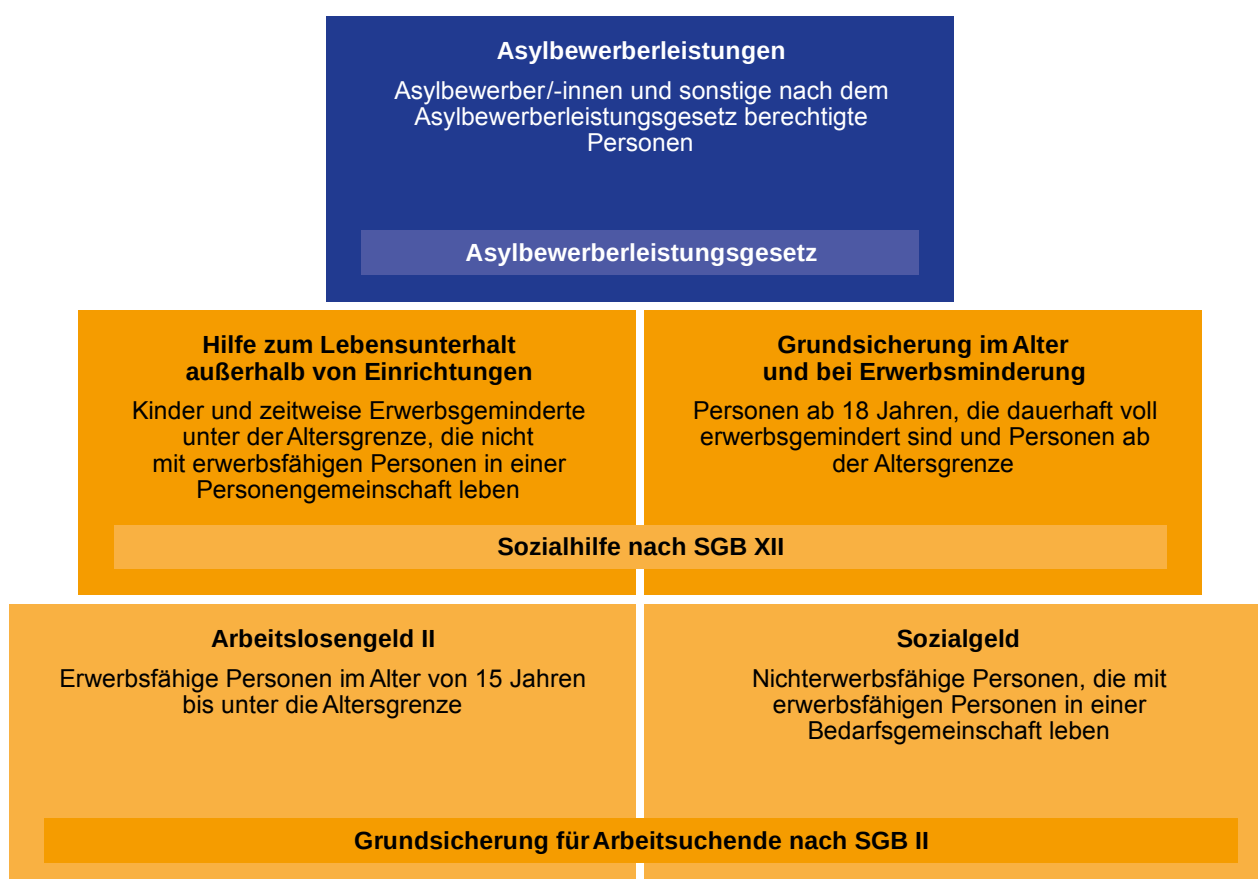
Leistungen der sozialen Mindestsicherung

Die Transferleistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme (siehe Abbildung 2) sind finanzielle Hilfen des Staates, die – zum Teil ergänzend zu eventuell vorhandenen anderen Einkünften – zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhalts an leistungsberechtigte Personen ausgezahlt werden. Im Rahmen des Projekts „Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik“ werden folgende Leistungen zu den Mindestsicherungsleistungen gezählt:

- Gesamtregelleistungen (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) „Grundsicherung für Arbeitsuchende“
- Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen im Rahmen der „Sozialhilfe“ nach dem SGB XII
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Rahmen der „Sozialhilfe“ nach dem SGB XII
- Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Abbildung 2:

Übersicht zu den sozialen Mindestsicherungssystemen in Deutschland



Neben den genannten grundlegenden Mindestsicherungsleistungen existieren in Deutschland weitere Sozialleistungen, die ebenfalls dazu beitragen, einkommensschwächere Haushalte und Personen finanziell zu unterstützen. Diese werden nicht zu den sozialen Mindestsicherungsleistungen gezählt, da sie in der Regel in Form

von Zuschüssen gezahlt werden und darauf abzielen, nur ganz bestimmte Empfängergruppen beziehungsweise spezielle Lebensbereiche abzusichern. In Kapitel 6 werden diese Sozialleistungen näher beschrieben.

Rund 9 % der Bevölkerung beziehen Mindestsicherungsleistungen

In Deutschland erhielten am Jahresende 2017 knapp 7,6 Millionen Menschen Transferleistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme, um ihren grundlegenden Lebensunterhalt zu bestreiten. Damit war rund jeder elfte (9,2 %) in Deutschland lebende Mensch auf existenzsichernde finanzielle Hilfen des Staates angewiesen.

Tabelle 1:

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung am Jahresende 2017

Leistungsart	Empfänger/-innen		
	insgesamt	Anteil	Veränderung zum Vorjahr
	Anzahl	%	
Insgesamt	7 587 542	100	–3,5
Gesamtregelleistungen nach dem SGB II insgesamt	5 933 234	78,2	–0,7
davon			
Arbeitslosengeld II	4 246 799	56,0	–1,8
Sozialgeld	1 686 435	22,2	2,2
Mindestsicherungsleistungen im Rahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII insgesamt	1 185 700	15,6	2,3
davon			
Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen	126 873	1,7	–4,9
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	1 058 827	14,0	3,2
Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	468 608	6,2	–35,7

Quellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistisches Bundesamt, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

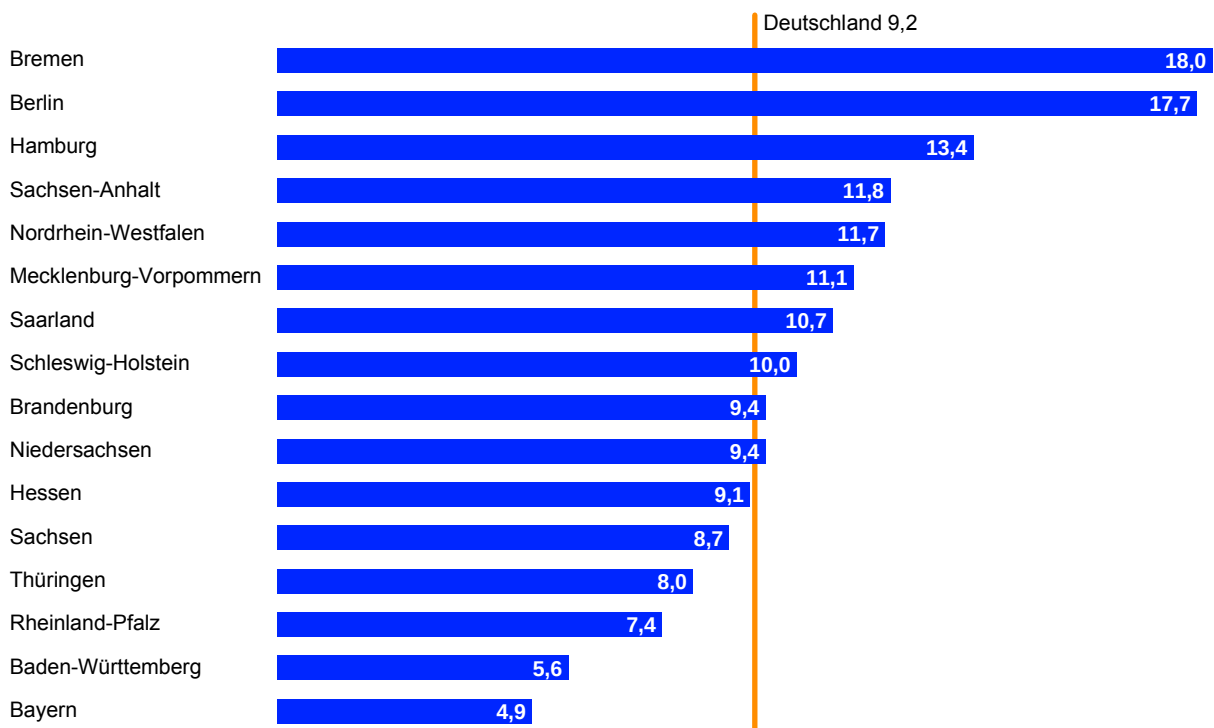
Der mit Abstand größte Teil der Personen, die Mindestsicherungsleistungen bezogen, entfiel auf die Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“. Rund 5,9 Millionen Personen erhielten im Dezember 2017 diese umgangssprachlich mit „Hartz IV“ bezeichneten Leistungen.

Hohe Bezugsquoten in den Stadtstaaten

Wie in den Vorjahren waren vor allem die Menschen in den Stadtstaaten auf Leistungen der sozialen Mindestsicherung angewiesen (siehe Abbildung 3). Mit der im Ländervergleich höchsten Bezugsquote von 18,0 % (wie im Vorjahr) erhielt nach wie vor fast jede oder jeder fünfte Bremer Bürgerin beziehungsweise Bürger am Jahresende 2017 Leistungen zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhalts. Die zweithöchste Bezugsquote hatte Berlin mit 17,7 % (Vorjahr: 18,8 %). Auch Hamburg wies mit 13,4 % (Vorjahr: 13,7 %) eine überdurchschnittlich hohe Mindestsicherungsquote auf. Unter den Flächenländern waren die Bezugsquoten mit 11,8 % in Sachsen-Anhalt (Vorjahr: 12,5 %), 11,7 % in Nordrhein-Westfalen (Vorjahr: 12,0 %) und 11,1 % in Mecklenburg-Vorpommern (Vorjahr: 11,8 %) am höchsten.

Die niedrigsten Bezugsquoten gab es Ende 2017 – ebenfalls wie in den Vorjahren – in den südlichen Bundesländern. So erhielten in Baden-Württemberg 5,6 % (Vorjahr: 5,9 %) der Bevölkerung Leistungen der Mindestsicherungssysteme. Bayern hatte mit 4,9 % (Vorjahr: 5,1 %) erneut die niedrigste Mindestsicherungsquote. Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt wiesen noch Rheinland-Pfalz mit 7,4 % (Vorjahr: 7,6 %), Thüringen mit 8,0 % (Vorjahr: 8,5 %), Sachsen mit 8,7 % (Vorjahr: 9,4 %) und Hessen mit 9,1 % (Vorjahr: 9,4 %) unterdurchschnittliche Mindestsicherungsquoten auf.

Abbildung 3:
Empfängerinnen und Empfänger von sozialer Mindestsicherung
am Jahresende 2017 nach Ländern
Anteil an der jeweiligen Bevölkerung in %

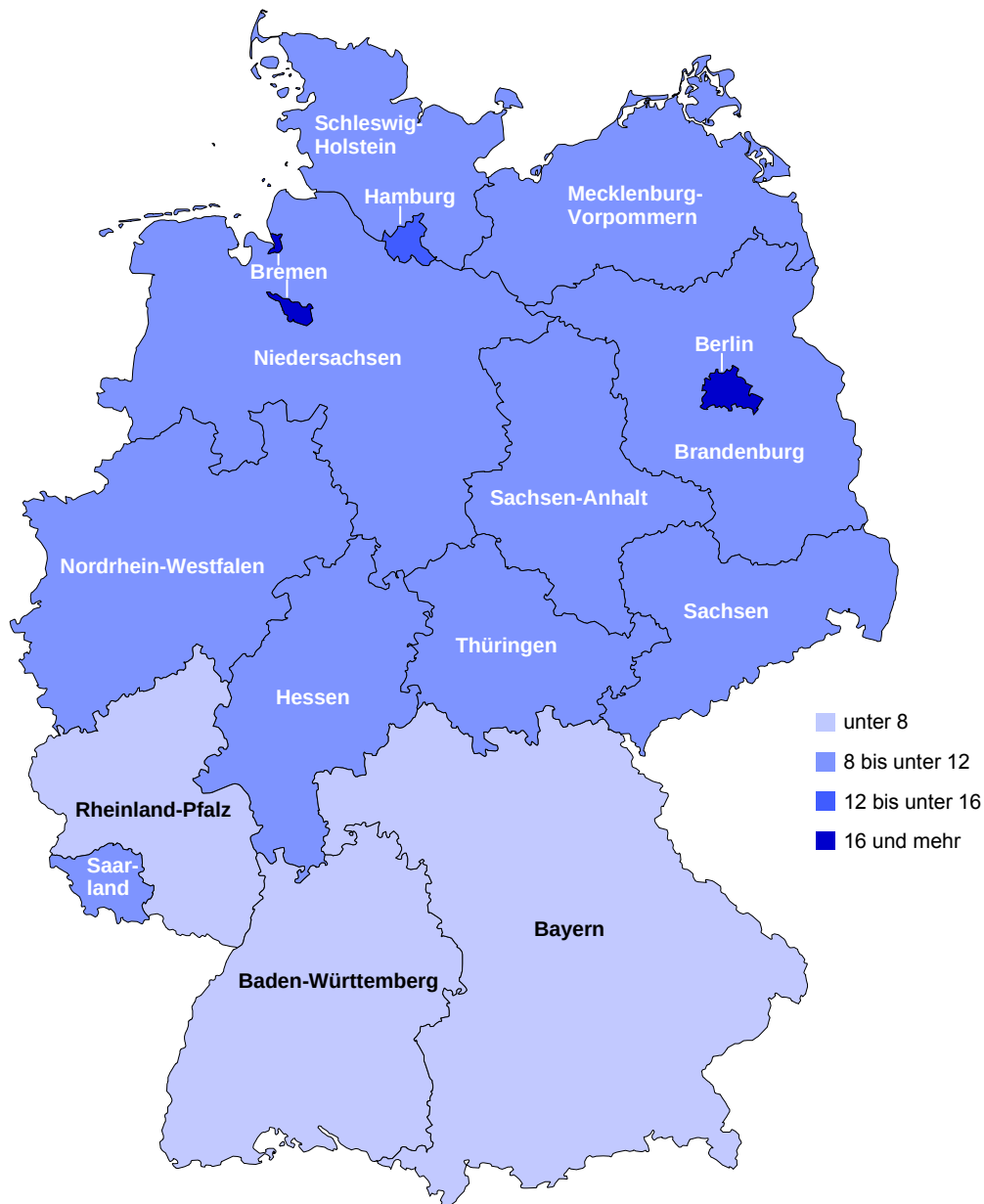


Quellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistisches Bundesamt, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

In allen ostdeutschen Bundesländern (einschließlich Berlin) lag die Mindestsicherungsquote zum Jahresende 2017 jeweils auf dem bisher niedrigsten Stand seit Beginn des Projekts "Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik" im Jahr 2006. Für die neuen Bundesländer insgesamt lag sie am Jahresende 2017 – trotz der weiterhin hohen Quote von 17,7 % in Berlin – bei dem bisher niedrigsten Wert von 11,4 % (Vorjahr: 12,2 %). Die Mindestsicherungsquote für das frühere Bundesgebiet betrug 8,6 % (Vorjahr: 8,9 %).

Einen Überblick über die regionale Verteilung der Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen im Jahr 2017 auf Ebene der Bundesländer gibt die folgende Abbildung.

Abbildung 4:
Empfängerinnen und Empfänger von sozialer Mindestsicherung
am Jahresende 2017 nach Ländern
 Anteil an der jeweiligen Bevölkerung in %



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE/BKG 2017

Quellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistisches Bundesamt, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Entwicklung seit 2006

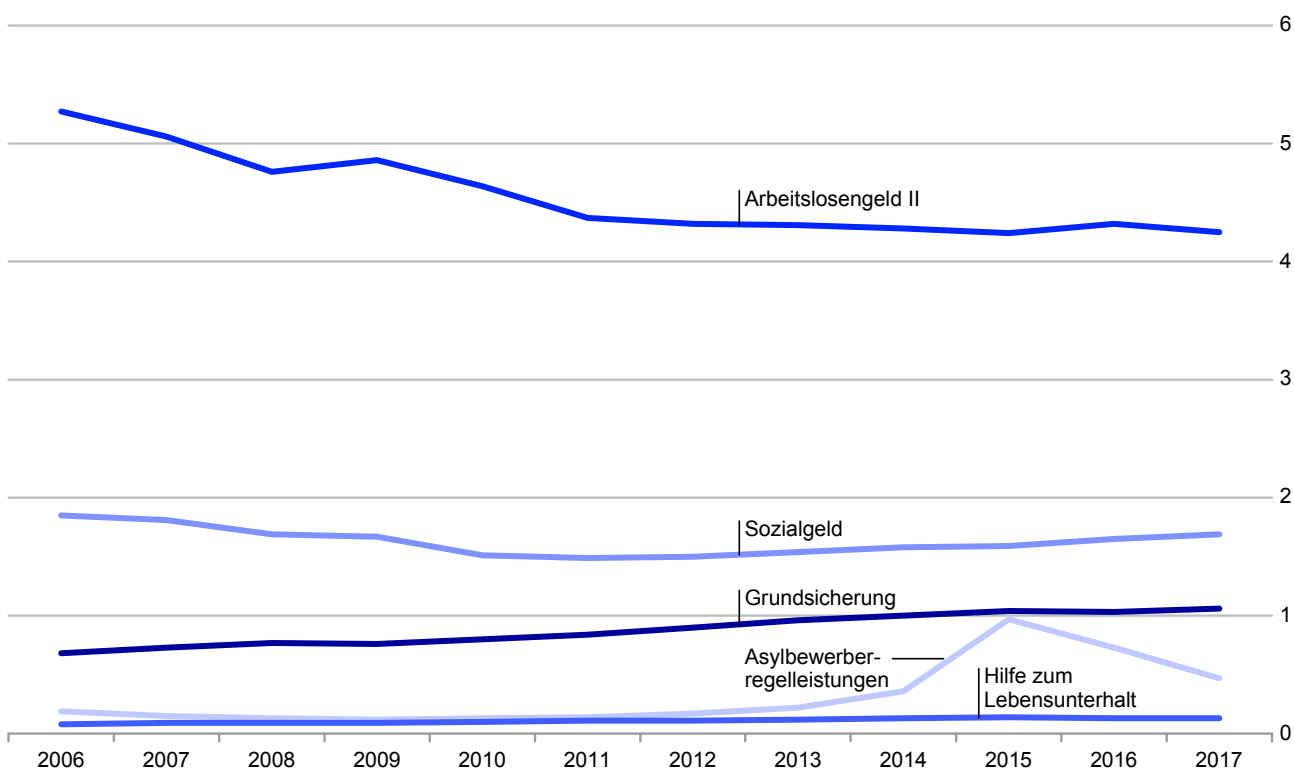
Zum Jahresende 2017 ging die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger sozialer Mindestsicherungsleistungen gegenüber dem Vorjahr um 3,5 % und damit im zweiten Jahr in Folge zurück. Zum Jahresende 2016 wurden knapp 7,9 Millionen Empfängerinnen und Empfänger von sozialen Mindestsicherungsleistungen registriert. Ursache für den Rückgang in 2017 ist insbesondere der erneute Rückgang der Anzahl der Leistungsberechtigten von Asylbewerberregelleistungen, der wie bereits im Vorjahr insbesondere auf die hohe Zahl abgeschlossener beziehungsweise entschiedener Asylverfahren zurückzuführen ist. Die betroffenen Personen beziehen dann keine Asylbewerberleistungen mehr. Zuvor war die Anzahl der Leistungsberechtigten von Asylbewerberregelleistungen im Jahr 2015 sprunghaft angestiegen.

Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ging die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II – mit Ausnahme der Jahre 2009 und 2016 – gegenüber dem jeweiligen Vorjahr seit dem Jahr 2006 kontinuierlich zurück. Die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Sozialgeld steigt seit dem Jahr 2012 kontinuierlich an.

Die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen ging im zweiten Jahr in Folge leicht zurück und bewegt sich mit rund 127 000 Leistungsberechtigten im Vergleich mit den übrigen Mindestsicherungsleistungen auf konstant niedrigem Niveau. Mit knapp 1,1 Millionen Empfängerinnen und Empfängern am Jahresende 2017 stieg die Zahl der Leistungsberechtigten von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dagegen auf einen neuen Höchststand.

Abbildung 5:

Empfängerinnen und Empfänger von sozialer Mindestsicherung jeweils am Jahresende 2006 bis 2017 in Mill.



Quellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistisches Bundesamt, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Die hier in aller Kürze angesprochenen zentralen Ergebnisse werden in den folgenden Kapiteln bis auf Länderebene ausführlicher dargestellt. Dabei wird insbesondere auf die Entwicklung der jeweiligen Sozialleistungen, auf die Strukturen der Leistungsempfängerinnen und -empfänger und auf die Ergebnisse in den Bundesländern eingegangen.

3 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem SGB II

Anspruchsvoraussetzung

Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialgeld sind als Regelleistungsberechtigte (RLB) Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistungen nach dem SGB II. Diese umfassen den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts, eventuelle Mehrbedarfe sowie Bedarfe für Unterkunft und Heizung. ALG II erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Regelaltersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben¹⁾ und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Als erwerbsfähig gilt, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann. Die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (NEF) erhalten entsprechende Leistungen als Sozialgeld.

Gesetzesgrundlage und Finanzierung

Geregelt ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende im Sozialgesetzbuch II (SGB II). Die finanzielle Belastung dieser Sozialleistung wird gemeinsam von Bund und Kommunen getragen. Zur einheitlichen Wahrnehmung und Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II bilden die Bundesagentur für Arbeit und die kreisfreien Städte und Kreise als Träger der Leistungen nach dem SGB II sogenannte „gemeinsame Einrichtungen“ nach § 44b SGB II. Diese gemeinsamen Einrichtungen und die zugelassenen kommunalen Träger, die die Aufgaben des SGB II in alleiniger Verantwortung wahrnehmen, werden unter dem Begriff „Jobcenter“ geführt.

Seit Inkrafttreten zum Jahresbeginn 2005 wurde das SGB II mehrfach durch den Gesetzgeber reformiert. Dabei handelt es sich vorwiegend um Korrekturen, wie die Neuregelung der Ausgabenbelastung zwischen Bund und Kommunen, die Verschärfung von Sanktionsmöglichkeiten und Anspruchsvoraussetzungen, die Harmonisierung der Verwaltungsvorgänge und die Angleichung sowie Anhebung der Regelbedarfe.

Grundlage der Leistungsberechnung

Die Grundlage für die Berechnung der Leistungen nach dem SGB II ist die sogenannte Bedarfsgemeinschaft. Hierzu zählen nach § 7 Absatz 3 SGB II

- die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB),
- im Haushalt lebende(r) Eltern/Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes unter 25 Jahren und der/die im Haushalt lebende Partner/-in dieses Elternteils,
- als Partner/-in der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten insbesondere der/die nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte/in oder Lebenspartner/-in,
- die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder unter 25 Jahren der genannten Personen, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft ist damit enger gefasst als derjenige der Haushaltsgemeinschaft beziehungsweise der Wohngemeinschaft, zu der alle Personen zählen, die auf Dauer in einem Haushalt leben und wirtschaften. Im Haushalt lebende Großeltern, Enkelkinder und sonstige Verwandte oder Verschwägerter zählen zum Beispiel zur Haushaltsgemeinschaft, nicht aber zur Bedarfsgemeinschaft.

1) Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Im Dezember 2017 lag die Altersgrenze bei 65 Jahren und 6 Monaten.

Zusammensetzung und Höhe der Leistungen

Die Höhe der Leistungen orientiert sich bei allen Mindestsicherungsleistungen am Bedarf der Leistungsberechtigten. Die gewährte Leistung errechnet sich als Differenz aus Bedarf und vorhandenem Einkommen und Vermögen. Dabei wird beim SGB II unter Berücksichtigung der Freibetragsregelungen das vorhandene Einkommen und Vermögen der gesamten Bedarfsgemeinschaft angerechnet.

Regelbedarfe

Der Regelbedarf der Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst nach § 20 SGB II insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie (ohne Warmwasser-Anteil) sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, zu denen im vertretbaren Umfang auch die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zählt.

Die Höhe der monatlichen Regelbedarfe ergibt sich aus der jeweiligen Regelbedarfsstufe nach den §§ 20 und 23 SGB II. Die für das im vorliegenden Bericht relevante Berichtsjahr 2017 maßgebenden Regelbedarfe sind – ebenso wie für die Jahre 2018 und 2019 – in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2:

Regelbedarfe für Leistungsberechtigte nach dem SGB II

Regelbedarfsstufe	Personenkreis	Regelbedarf in EUR		
		2017	2018	2019
1	Erwachsene, die als Alleinstehende oder Alleinerziehende einen eigenen Haushalt führen	409	416	424
2	Erwachsene, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen	368	374	382
3	Erwachsene bis unter 25 Jahren, die weder einen eigenen Haushalt führen, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft einen Haushalt führen sowie Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers umziehen	327	332	339
4	Kinder vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	311	316	322
5	Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	291	296	302
6	Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	237	240	245

Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, wird der Regelbedarf nach § 20 SGB II gemäß § 28 SGB XII in einem Bundesgesetz neu ermittelt. Grundlage hierfür sind die durch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nachgewiesenen tatsächlichen Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen. Sofern keine neue Regelbedarfsermittlung nach § 28 SGB XII erfolgt, wird die Höhe der Regelbedarfsstufen jährlich nach § 28a SGB XII mit einem Mischindex aus regelbedarfsrelevanter Preisentwicklung und der Nettolohnentwicklung nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung fortgeschrieben. Für die Regelbedarfsstufe 1 beispielsweise beträgt der Regelbedarf im Jahr 2018 demnach 416 Euro. Im Jahr 2019 steigt er auf 424 Euro. Die Regelbedarfe und die zu Grunde liegenden Regelbedarfsstufen gelten gleichermaßen für die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII.

Weitere Bedarfe beziehungsweise Leistungen

Neben den Regelbedarfen werden insbesondere Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II in – nach regionalen Richtlinien – angemessener Höhe sowie unter verschiedenen Voraussetzungen nach § 21 SGB II Mehrbedarfe anerkannt.

Nach § 24 SGB II werden im Einzelfall Bedarfe als Sach- oder Geldleistung als Darlehen erbracht, wenn ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den jeweiligen Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden kann. Darüber hinaus können abweichend vom Regelbedarf auch einmalige Leistungen gesondert erbracht werden. Hierzu zählen Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstaussstattungen für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt. Zusätzlich werden Bedarfe für die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen sowie für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder deren Miete gewährt.

Neues Zähl- und Gültigkeitskonzept der SGB II-Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Seit der Einführung eines erweiterten Zähl- und Gültigkeitskonzepts der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im April 2016 (rückwirkend ab Einführung der Statistik im Jahr 2005) erfolgt eine erweiterte statistische Abbildung aller Personengruppen im SGB II. Im vorherigen Zähl- und Gültigkeitskonzept wurden durch die Darstellung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (NEF) bereits fast alle Personen mit Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erfasst. Nach der Revision werden dadurch systematisch alle Personen aus Bedarfsgemeinschaften mit Bezug von SGB II-Leistungen in der Statistik abgebildet. Somit werden seitdem auch Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften erfasst, die im bisherigen Zählkonzept nicht oder nicht systematisch berücksichtigt wurden. Dabei handelt es sich um sonstige Leistungsberechtigte (SLB), die zwar keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, aber beispielsweise auf Leistungen für Auszubildende oder Kranken- beziehungsweise Pflegeversicherungszuschüsse zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit. Auch Personen mit Anspruch ausschließlich auf Leistungen für Bildung und Teilhabe und einmalige Leistungen zählen hierzu.

Darüber hinaus werden auch Personen statistisch erfasst, die zwar keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, aber mit Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Hierzu zählen Personen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind (AUS) und minderjährige Kinder in Bedarfsgemeinschaften ohne individuellen Leistungsanspruch (KOL).

Zu den Empfängerinnen und Empfängern sozialer Mindestsicherungsleistungen wird in der amtlichen Sozialberichterstattung ausschließlich die Personengruppe der Regelleistungsberechtigten (RLB) gezählt. Diese setzt sich aus den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) und den nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (NEF) zusammen (siehe blauer Ausschnitt in Tabelle 3). Die sonstigen Leistungsberechtigten (SLB) und die nicht Leistungsberechtigten (AUS und KOL) nach dem neuen Zähl- und Gültigkeitskonzept der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zählen nicht zu den Empfängerinnen und Empfängern sozialer Mindestsicherungsleistungen (Hinweis: In den in diesem Bericht dargestellten SGB II-Quoten insgesamt sind auch die sonstigen Leistungsberechtigten (SLB) berücksichtigt).

Tabelle 3:

In der Statistik nach dem SGB II erfasster Personenkreis am Jahresende 2017

6 193 407 Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)				
5 975 478 Leistungsberechtigte (LB)			217 929 nicht Leistungsberechtigte (NLB)	
5 933 234 Regelleistungsberechtigte (RLB)		42 244 sonstige Leistungs- berechtigte (SLB)	103 771 Kinder ohne Leistungs- anspruch (KOL)	114 158 vom Leistungs- anspruch ausge- schlossene Personen (AUS)
4 246 799 erwerbs- fähige Leistungs- berechtigte (ELB)	1 686 435 nicht erwerbsfähige Leistungs- berechtigte (NEF)			

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Zur sozialen Mindestsicherung zählende Personen: $RLB = ELB + NEF$

Die Summe aller in der Statistik erfassten Personengruppen (PERS) von knapp 6,2 Millionen Menschen lebte im Dezember 2017 in knapp 3,2 Millionen Bedarfsgemeinschaften mit Bezug von SGB II-Leistungen.

Mehr als die Hälfte der Bedarfsgemeinschaften bestanden aus nur einer Person (55,4 % beziehungsweise knapp 1,8 Millionen Bedarfsgemeinschaften). Die durchschnittliche Bedarfsgemeinschaftsgröße lag bei 1,9 Personen. In mehr als jeder dritten Bedarfsgemeinschaft (34,0 %) lebten Kinder unter 18 Jahren (West: 35,4 %; Ost: 30,4 %). Als kinderreich können etwa 7,5 % aller Bedarfsgemeinschaften bezeichnet werden. In ihnen wohnten drei oder mehr Kinder unter 18 Jahren.

5,9 Millionen Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen

Am Jahresende 2017 bezogen rund 5,9 Millionen Menschen Regelleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Als größte Empfängergruppe bestimmt die Grundsicherung für Arbeitsuchende damit maßgeblich den Trend für die gesamte soziale Mindestsicherung.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ALG II)

Rund 4,2 Millionen der insgesamt 5,9 Millionen Regelleistungsberechtigten waren am Jahresende 2017 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) im Alter von 15 Jahren bis zur Regelaltersgrenze und erhielten ALG II. Das entspricht 71,6 % aller Regelleistungsberechtigten. Männer und Frauen bezogen diese Leistung etwa zu gleichen Anteilen (Männer: 49,9 %, Frauen: 50,1 %). 16,8 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten war mindestens 55 Jahre alt, 18,6 % und damit beinahe jede oder jeder Fünfte waren jünger als 25 Jahre.

Knapp 566 000 aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und damit 13,3 % waren alleinerziehend. Etwa 51 000 und somit 9,0 % dieser alleinerziehenden Personen waren jünger als 25 Jahre.

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Sozialgeld)

Am Jahresende 2017 wurden knapp 1,7 Millionen nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) mit Bezug von Sozialgeld registriert. Der Anteil an allen Regelleistungsberechtigten lag damit bei 28,4 %. Mit 1,6 Millionen Personen bestand diese Gruppe zu 96,8 % aus Kindern unter 15 Jahren. Der Anteil an Kindern unter

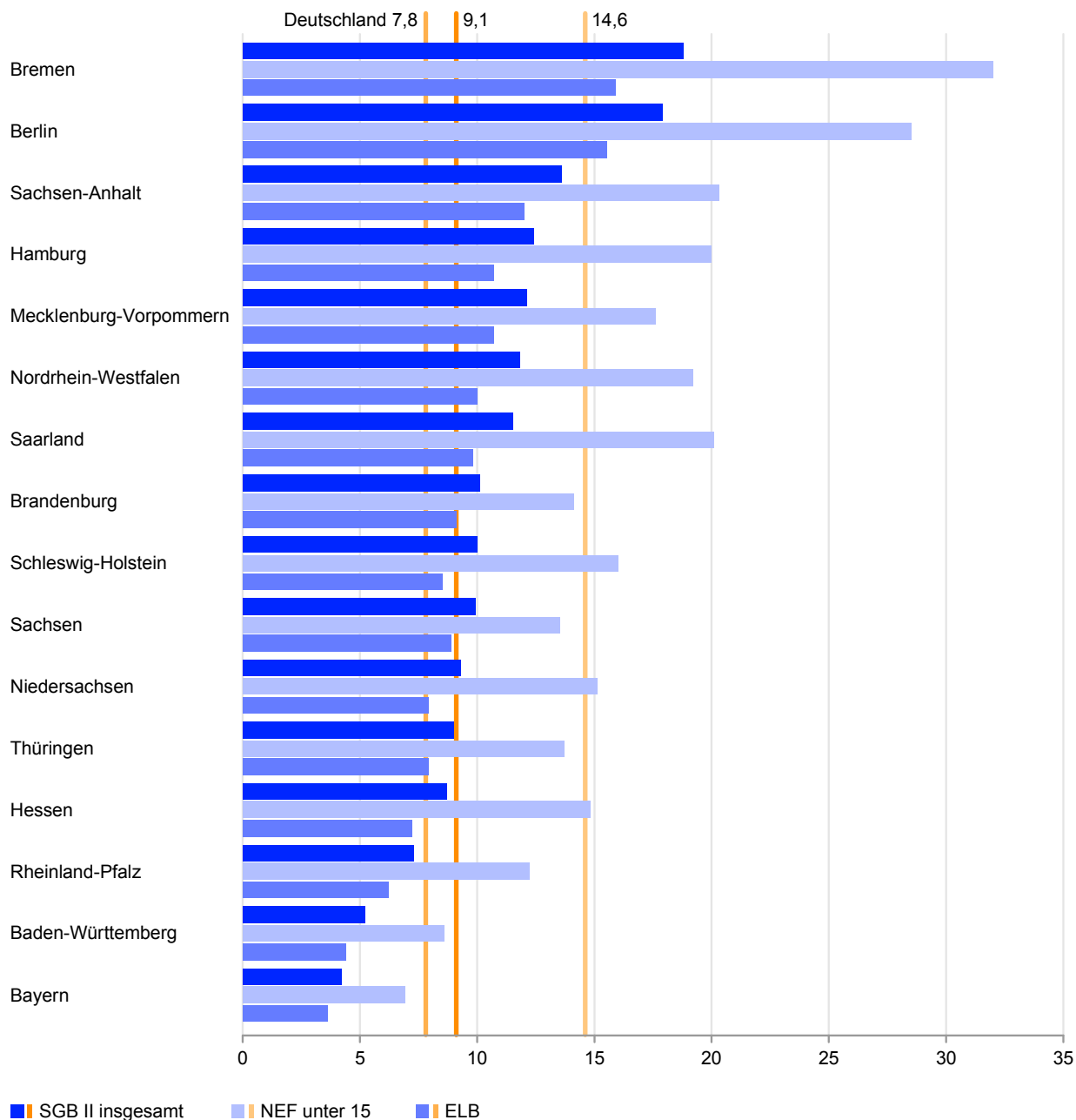
15 Jahren an allen Regelleistungsberechtigten lag im Bundesdurchschnitt bei 27,5 %. Zum Jahresende 2010 lag dieser noch bei 23,3 %. In Ostdeutschland war er zum Jahresende 2017 mit 25,4 % (2010: 20,1 %) niedriger als in Westdeutschland mit 28,2 % (2010: 24,8 %).

Damit bezogen 14,6 % aller in Deutschland lebenden Kinder unter 15 Jahren Leistungen nach dem SGB II. Besonders häufig waren Kinder in den Stadtstaaten Bremen und Berlin auf diese Sozialleistung angewiesen. Darüber hinaus war deren Anteil insbesondere in Sachsen-Anhalt (20,3 %), im Saarland (20,1 %), in Hamburg (20,0 %) sowie Nordrhein-Westfalen (19,2 %) überdurchschnittlich hoch. Mit dem Höchstwert von 32,0 % erhielt in Bremen etwa jedes dritte Kind unter 15 Jahren Sozialgeld (siehe Abbildung 6).

Höchste Quote von Leistungsberechtigten in Bremen

Der Anteil von Leistungsberechtigten (LB) nach dem SGB II war im Dezember 2017 in Bremen mit 18,8 % und in Berlin mit 17,9 % am höchsten. Auch in Sachsen-Anhalt (13,6 %), Hamburg (12,4 %), Mecklenburg-Vorpommern (12,1 %) und Nordrhein-Westfalen (11,8 %) waren besonders viele Personen auf diese Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II angewiesen. In Bayern (4,2 %) nahm hingegen nur etwa einer von 25 Menschen und in Baden-Württemberg (5,2 %) einer von 20 Menschen Leistungen nach dem SGB II in Anspruch.

Abbildung 6:
Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II
am Jahresende 2017 nach Ländern
 Anteil an der jeweiligen Bevölkerung in %



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Ausländerinnen und Ausländer deutlich häufiger auf SGB II-Leistungen angewiesen als Deutsche

Unter allen Empfängerinnen und Empfängern von Regelleistungen nach dem SGB II befanden sich nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit am Jahresende 2017 etwa 2,0 Millionen Ausländerinnen und Ausländer. Dies entspricht einem Anteil von 34,3 % an allen Regelleistungsberechtigten. Unter den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist der Ausländeranteil mit 35,1 % etwas höher als unter den nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit 32,2 %.

Knapp 1,5 Millionen und damit knapp jede oder jeder fünfte (19,5 %) in Deutschland lebende Ausländerin beziehungsweise Ausländer im erwerbsfähigen Alter ab 15 Jahren bis zur Altersgrenze war auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen. Für die rund 2,7 Millionen erwerbsfähigen deutschen Leistungsempfängerinnen und -empfänger errechnete sich dagegen eine Bezugsquote von 5,9 %. Die Bezugsquote der rund 255 000 ausländischen erwerbsfähigen Leistungsempfängerinnen und -empfänger in den neuen Bundesländern war am Jahresende 2017 mit 26,4 % deutlich höher als die der 1,2 Millionen ausländischen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im früheren Bundesgebiet. Dort lag sie bei 18,5 %.

Der hohe Anteil an leistungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern geht dabei auf einen wiederholt starken Zuwachs von Regelleistungsberechtigten nach dem SGB II aus nichteuropäischen Asylherkunftsländern zurück. Hierzu zählen Afghanistan, Eritrea, der Irak, die Islamische Republik Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und die Arabische Republik Syrien. Die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem SGB II aus diesen Ländern stieg von Dezember 2015 bis Dezember 2016 um rund 398 000 Personen an. Bis zum Dezember 2017 stieg deren Zahl um weitere rund 260 000 Personen. Es handelt sich dabei überwiegend um zuvor Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Deren Zahl ging im gleichen Zeitraum stark zurück, da die Anspruchsvoraussetzungen für den Leistungsbezug aufgrund abgeschlossener beziehungsweise entschiedener Asylverfahren nicht mehr vorlagen.

Die Zahl deutscher Regelleistungsberechtigter ging in den beiden Zeiträumen dagegen stark zurück: Im Dezember 2016 waren gegenüber Dezember 2015 knapp 244 000 Deutsche weniger auf Regelleistungen nach dem SGB II angewiesen. Von Dezember 2016 bis Dezember 2017 sank deren Zahl um weitere rund 277 000 Personen.

4 Sozialhilfe nach dem SGB XII

Die Sozialhilfe bildet das unterste soziale Auffangnetz für bedürftige ältere Menschen und für Personen, die aufgrund einer vorübergehenden oder einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung nicht mehr ins reguläre Erwerbsleben integriert werden können, sowie deren im Haushalt lebende Kinder unter 15 Jahren. Bei den laufenden Leistungen der Sozialhilfe wird zwischen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unterschieden. Die Leistungen sollen wie die Leistungen nach dem SGB II das sozioökonomische Existenzminimum sichern.

Die „originäre“ Sozialhilfe, also Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (wie beispielsweise Wohn- oder Pflegeheime), erhalten seit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“) ab dem 1. Januar 2005 nur noch nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln oder durch Leistungen anderer Sozialleistungsträger decken können. Dazu gehören zum Beispiel vorübergehend Erwerbsunfähige, längerfristig Erkrankte oder Vorruhestandsrentner mit niedriger Rente, sofern sie nicht mit Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Als nicht erwerbsfähig gilt, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes außerstande ist, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten. Meist handelt es sich dabei um Einpersonengemeinschaften. Kinder, die mit einer erwerbsfähigen Person zusammen leben, erhalten seit Jahresbeginn 2005 bei Bedürftigkeit Sozialgeld in einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II. Ist dies jedoch nicht der Fall, dann erhalten sie Leistungen der Sozialhilfe.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren sowie Personen über der Altersgrenze²⁾ nach § 41 Absatz 2 SGB XII, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können. Das erst zum Jahresbeginn 2003 in Kraft getretene Gesetz über die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde im Zuge der Hartz IV-Reform wie die Sozialhilfe ins SGB XII integriert. Die Leistungen der Grundsicherung sollen dazu beitragen, die so genannte „verschämte Armut“ einzugrenzen. Hintergrund ist der Befund, dass vor allem ältere Menschen bestehende Sozialhilfeansprüche oftmals nicht geltend machten, weil sie den Rückgriff auf ihre unterhaltsverpflichteten Kinder fürchteten.

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind der Hilfe zum Lebensunterhalt vorgelagert, so dass hilfebedürftige Personen zunächst Leistungen der Grundsicherung als vorrangige Sozialleistung erhalten. Leistungsberechtigte in Einrichtungen erhalten in vielen Fällen zusätzlich Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen zur Deckung des weiteren notwendigen Lebensunterhalts (insbesondere ein Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach § 27b SGB XII).

Zur Vermeidung von Doppelzahlungen werden die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen deshalb nicht in die Gesamtzahl der Bezieherinnen und Bezieher von Mindestsicherungsleistungen einbezogen.

4.1 Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)

Zum Jahresende 2017 erhielten in Deutschland knapp 127 000 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen. Dies entsprach einem Anteil von 0,2 % an der Bevölkerung.

Etwas mehr als die Hälfte aller Leistungsempfänger (53,0 %) war männlich. 16,5 % der Empfängerinnen und Empfänger waren Kinder unter 18 Jahren, 78,1 % waren im Alter von 18 bis unter 65 Jahren und lediglich 5,5 % waren 65 Jahre und älter.

2) Analog zur Regelaltersgrenze nach § 7a SGB II (siehe Kapitel 3) erreichten Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze gemäß § 41 Absatz 2 SGB XII schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Im Dezember 2017 lag die Altersgrenze bei 65 Jahren und 6 Monaten.

Höhere Bezugsquoten von Ausländerinnen und Ausländern

Knapp 109 000 der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt waren Deutsche, knapp 18 000 waren Ausländerinnen und Ausländer. Deren Bezugsquote lag mit 1,9 Hilfebezieherinnen und -bezieher je 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner etwas höher als die der Deutschen mit 1,5. Jede oder jeder vierte (25,4 %) ausländische Hilfebezieherin oder -bezieher kam aus einem Staat der Europäischen Union.

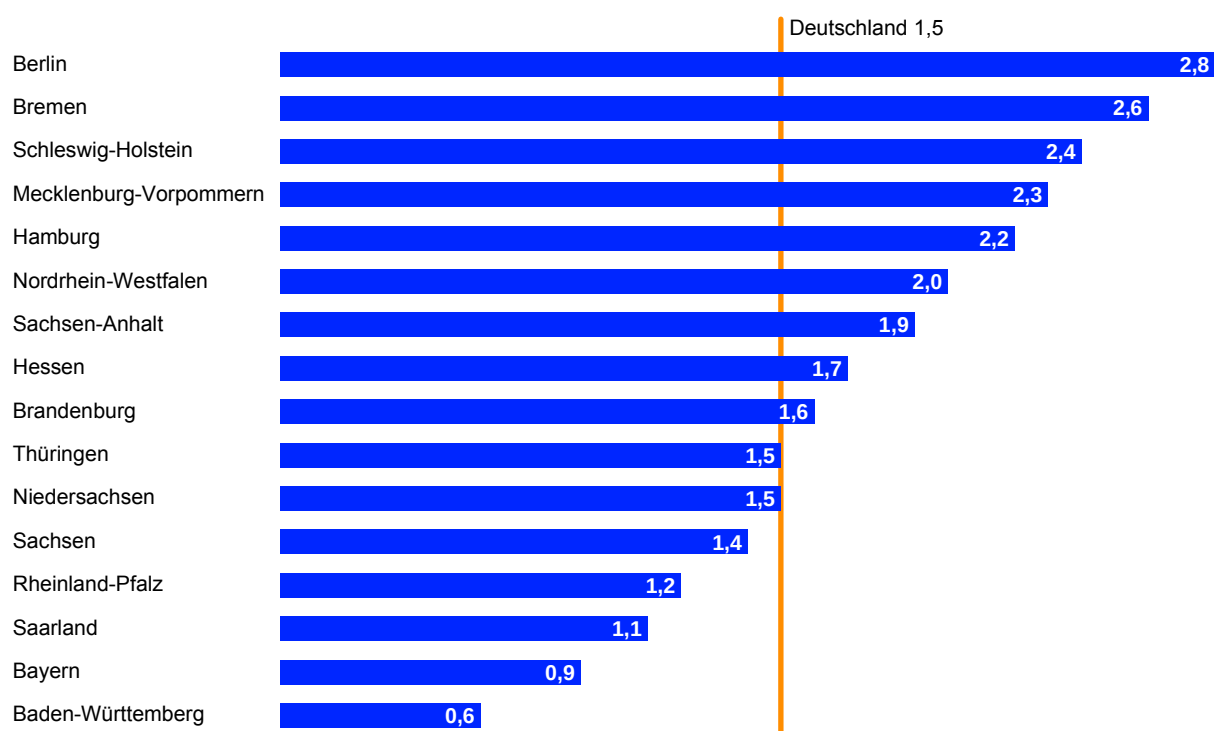
Kaum Unterschiede zwischen Ost und West

Die Bezugsquoten lagen im Osten Deutschlands mit 1,9 über denen in Westdeutschland mit 1,4 Empfängerinnen und Empfängern je 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Am seltensten waren die Menschen in Baden-Württemberg (0,6 Leistungsempfänger/-innen je 1 000 Einwohner/-innen) und Bayern (0,9 Leistungsempfänger/-innen je 1 000 Einwohner/-innen) auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen angewiesen. Die höchsten Bezugsquoten gab es Ende 2017 in Berlin und Bremen (2,8 beziehungsweise 2,6).

Abbildung 7:

Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen am Jahresende 2017 nach Ländern

je 1 000 Einwohner/-innen



Die rund 127 000 Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen lebten in knapp 119 000 Personengemeinschaften (außerhalb von Einrichtungen). Hierzu zählen alle Haushaltsangehörigen, die in die gemeinsame Berechnung des Sozialhilfeanspruchs einbezogen werden. Durchschnittlich lebten 1,1 Empfängerinnen und Empfänger in einer Personengemeinschaft zusammen. 71,6 % der Personengemeinschaften waren Einpersonenhaushalte, etwa 17,8 % Zweipersonenhaushalte und 10,6 % Haushalte mit drei und mehr Personen.

Zu den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen zählen im Wesentlichen Regelbedarfe, gegebenenfalls Mehrbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung; darüber hinaus können auch Beiträge zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Alterssicherung übernommen werden. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind bei dieser Art der Sozialhilfe identisch mit den entsprechenden Leistungen nach dem SGB II (siehe Kapitel 3). Die Summe der genannten Bedarfspositionen der zur Personengemeinschaft zählenden Haushaltsmitglieder ergibt den Bruttobedarf einer Personengemeinschaft. Zieht man hiervon das angerechnete Einkommen ab, erhält man den tatsächlich ausbezahlten Nettanspruch. Im Durchschnitt errechnete sich für eine Personengemeinschaft mit Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen zum Jahresende 2017 ein monatlicher Bruttobedarf von 807 Euro. Bestanden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, entfielen hierauf durchschnittlich 357 Euro. Sofern den Personengemeinschaften Einkommen zur Verfügung stand, wurden durchschnittlich 419 Euro auf den Bruttobedarf angerechnet. Monatlich ausgezahlt wurden je Personengemeinschaft durchschnittlich 507 Euro und damit 62,8 % des Bruttobedarfs.

In 71,7 % der Personengemeinschaften mit Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen wurden ein oder mehrere Einkommen erzielt. Die häufigsten Einkommensarten waren Renten wegen Erwerbsminderung (53,4 % aller Personengemeinschaften außerhalb von Einrichtungen mit angerechneten Einkommen), öffentlich-rechtliche Leistungen für Kinder (20,6 %) oder Altersrente (18,9 %).³⁾

Neben den Bezieherinnen und Beziehern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen gab es am Jahresende 2017 etwa 248 000 Personen, die diese Hilfe in einer Einrichtung, zum Beispiel in Wohn- oder Pflegeheimen, erhielten. Dies entsprach zwei Dritteln (66,1 %) aller Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt. Seit 2005 werden der Lebensunterhalt und die Maßnahmen für diesen Personenkreis jeweils als separate Leistungen bewilligt. Behinderte und pflegebedürftige Menschen in Einrichtungen werden deshalb sowohl in den Statistiken zum 3. und 4. Kapitel SGB XII als auch in der Statistik der Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII erfasst, wenn sie zum einen ihren Lebensunterhalt und zum anderen ihren Bedarf beispielsweise an Pflege oder anderweitiger Betreuung nicht oder nicht ausreichend durch eigenes Einkommen und Vermögen (zum Beispiel Renten) oder andere vorrangige Leistungen (zum Beispiel Leistungen der Pflegeversicherung) decken können.

4.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)

Im Dezember 2017 erhielten in Deutschland 1 059 000 Personen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Das waren knapp 33 000 Empfängerinnen und Empfänger beziehungsweise 3,2 % mehr als im Dezember 2016. Ende 2017 waren in Deutschland somit 1,5 % der Volljährigen auf die Grundsicherung nach dem SGB XII angewiesen.

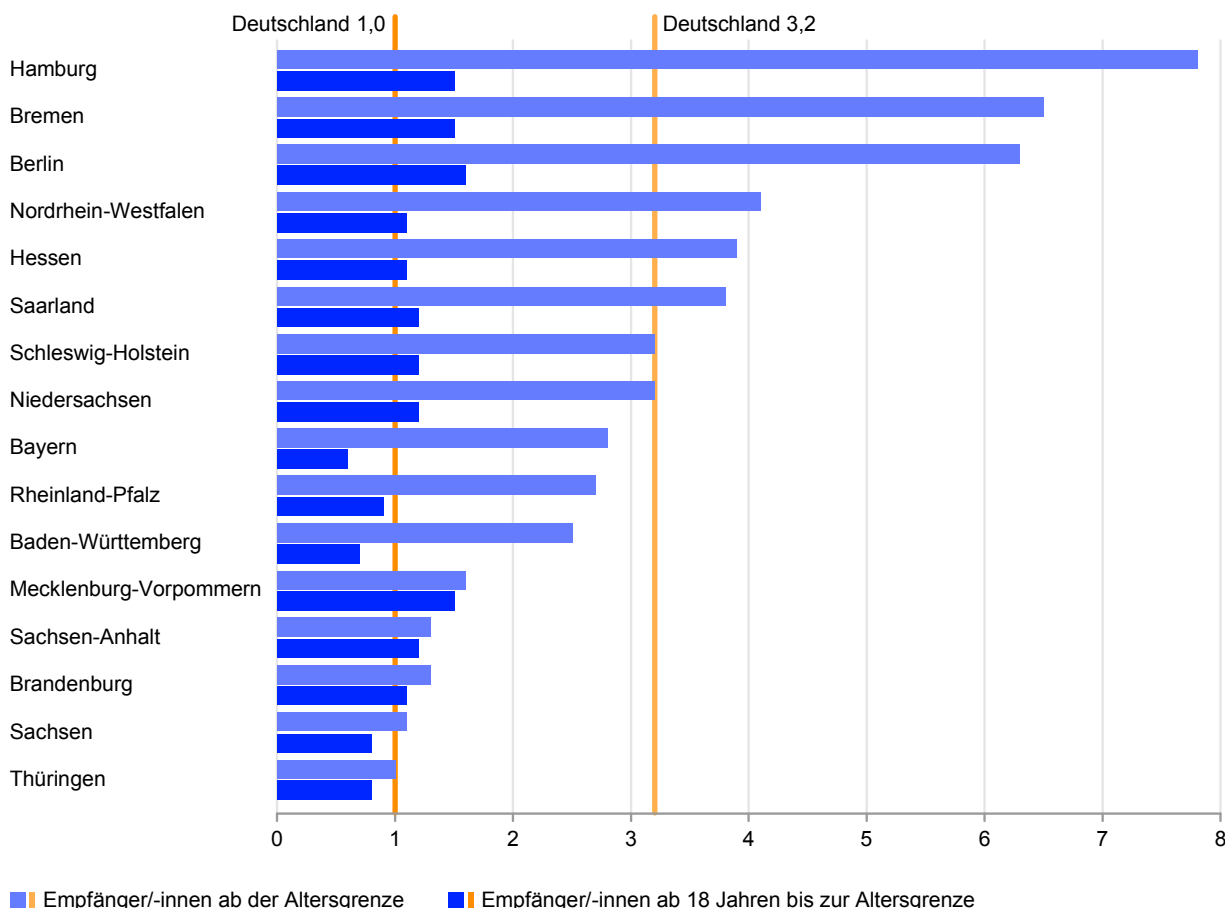
Die Bezugsquote der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung lag mit 1,6 % im früheren Bundesgebiet nur knapp über der in den neuen Ländern mit 1,4 %. Wie in den Vorjahren wurden die Leistungen der Grundsicherung insgesamt am häufigsten in den Stadtstaaten Hamburg (2,8 %), Berlin und Bremen (je 2,7 %) in Anspruch genommen, am seltensten in Thüringen und Sachsen (je 0,9 %).

Von den insgesamt 1 059 000 Grundsicherungsempfängerinnen und -empfängern waren knapp 515 000 Personen oder 48,6 % im Alter von 18 Jahren bis zur Altersgrenze und erhielten diese Leistungen aufgrund einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung. Diese Menschen werden dem allgemeinen Arbeitsmarkt voraussichtlich auch zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehen. Rund 544 000 oder 51,4 % der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger haben die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht beziehungsweise überschritten. Damit konnten am Jahresende 2017 in Deutschland 3,2 % aller Personen über der zu diesem Zeitpunkt geltenden Altersgrenze von 65 Jahren und 6 Monaten ihren Lebensunterhalt lediglich mit Hilfe von Grundsicherungsleistungen abdecken.

3) Grundsätzlich werden sämtliche im Haushalt vorkommenden Einkommensarten erfasst, die in die Sozialhilfe-Bedarfsberechnung einbezogen werden, das heißt, Mehrfachangaben sind zulässig.

Abbildung 8:
Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2017 nach Ländern

Anteil an der jeweiligen Bevölkerung in %



Quelle: Statistisches Bundesamt

Weiterhin höhere Quoten der Grundsicherung im Alter im früheren Bundesgebiet

Sowohl die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als auch deren Anteile an der jeweiligen Bevölkerung sind seit Einführung der Leistung im Jahr 2003 in beiden Empfängergruppen gestiegen.

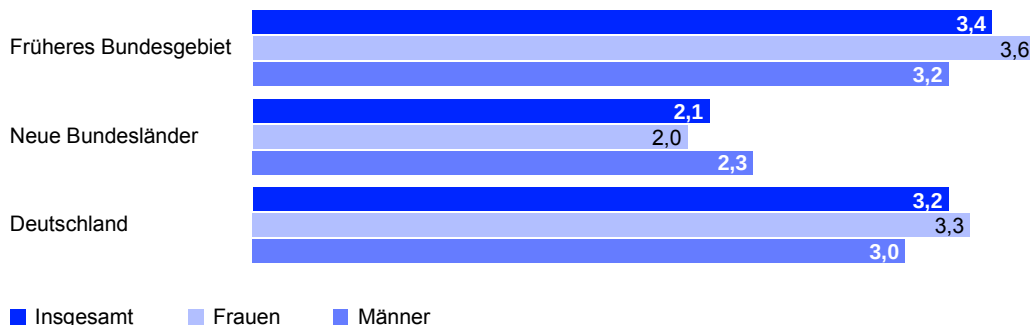
In der Empfängergruppe ab der Altersgrenze bestehen neben Ost-West-Differenzen auch geschlechtsspezifische Unterschiede. Gegenüber früheren Jahren waren Letztere im Dezember 2017 jedoch nicht mehr so stark ausgeprägt wie in den Vorjahren. So waren beispielsweise noch am Jahresende 2006 Frauen im früheren Bundesgebiet mit 2,8 % vergleichsweise deutlich häufiger auf Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII angewiesen als Männer mit 1,9 %. Auch im Dezember 2017 waren im früheren Bundesgebiet Frauen mit 3,6 % zwar weiterhin häufiger auf Grundsicherung im Alter angewiesen, die Werte zu den Männern mit 3,2 % haben sich in den vergangenen Jahren jedoch angenähert.

In den neuen Ländern bezogen im Dezember 2017 mit 2,3 % mehr Männer Leistungen der Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII als Frauen mit 2,0 %. Im Jahr 2006 erhielten 1,4 % der Männer und 2,0 % der Frauen in den neuen Ländern Grundsicherung im Alter.

Abbildung 9:

Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter im Dezember 2017

Anteil an der Bevölkerung ab der Altersgrenze in %



Quelle: Statistisches Bundesamt

Ausländerinnen und Ausländer deutlich häufiger von Grundsicherung abhängig als Deutsche

Der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer an der Gesamtzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII lag im Dezember 2017 bei 17,8 %. Insgesamt 189 000 und damit 2,3 % aller Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit erhielten im Dezember 2017 Grundsicherungsleistungen. Bei den Deutschen waren es 870 000 beziehungsweise 1,4 %. Vor allem ältere Ausländerinnen und Ausländer nahmen diese Sozialleistung vergleichsweise häufig in Anspruch. Insgesamt 137 000 und damit 16,8 % der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger über der Altersgrenze von 65 Jahren und 6 Monaten erhielten Grundsicherung im Alter. Damit bezogen sie diese Leistungen deutlich häufiger als Deutsche entsprechenden Alters (407 000 Personen beziehungsweise 2,5 %).

Bedarfsberechnung

Die monatlichen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden wie die Leistungen nach dem SGB II und der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Regelsätzen erbracht (siehe Kapitel 3 und 4.1). Neben dem Regelsatz werden sowohl die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung als Bedarf anerkannt als auch eventuell anfallende Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung und Mehrbedarfzuschläge. Die Gesamtsumme dieser Bedarfspositionen ergibt den Bruttobedarf, also den Betrag, den die jeweilige Antragstellerin oder der jeweilige Antragsteller für seinen Lebensunterhalt monatlich benötigt. Zieht man hiervon das anrechenbare Einkommen der Empfängerin beziehungsweise des Empfängers ab, erhält man den tatsächlich ausbezahlten Nettoanspruch.

Monatlicher Nettoanspruch von 499 Euro pro Person

Im Durchschnitt errechnete sich für eine Empfängerin oder einen Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2017 ein monatlicher Bruttobedarf von 799 Euro. Durchschnittlich 384 Euro entfielen im gleichen Zeitraum auf den Regelsatz. Fielen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung an, gingen diese mit durchschnittlich 353 Euro mit in die Bedarfsberechnung ein. War Einkommen vorhanden, wurde dies mit durchschnittlich 385 Euro angerechnet. Als Nettoanspruch wurden im Schnitt monatlich 499 Euro je Leistungsberechtigtem ausgezahlt.

Für voll erwerbsgeminderte Personen im Alter von 18 Jahren bis zur Altersgrenze ergaben sich ein monatlicher Bruttobedarf von durchschnittlich 786 Euro und ein Nettoanspruch von 561 Euro. Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter hatten bei einem durchschnittlichen Bruttobedarf von 811 Euro einen Nettoanspruch von 439 Euro. In den neuen Ländern lag der Bedarf brutto (einschließlich Unterkunftskosten und Heizkosten) wie netto – entsprechend den Vorjahren – deutlich unter dem Bundesdurchschnitt.

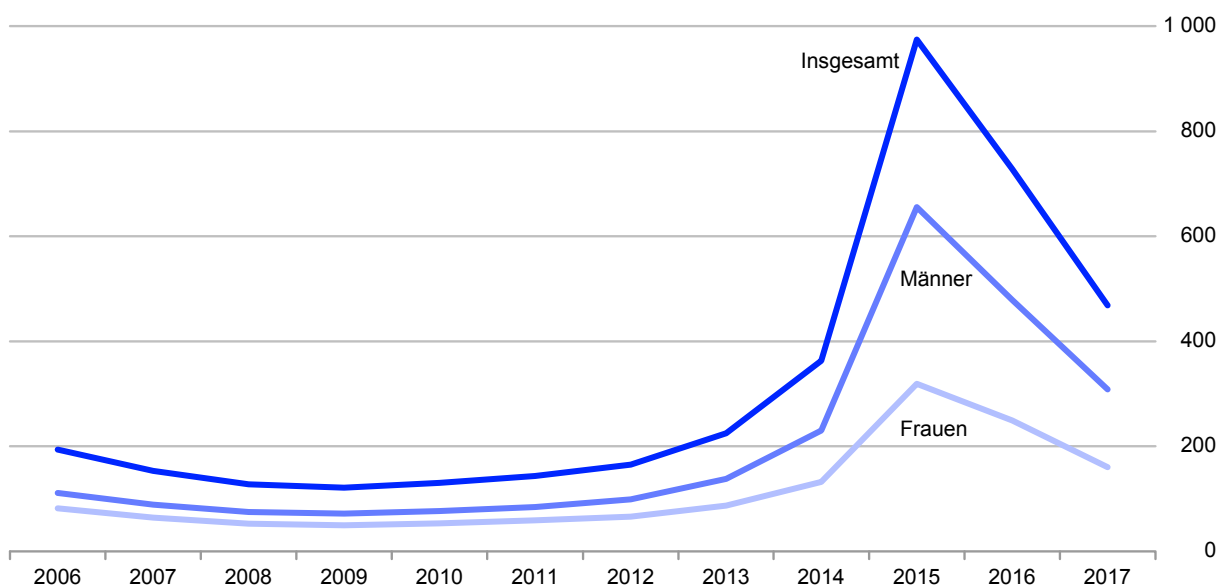
5 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Leistungsarten

In Deutschland lebende Asylbewerberinnen und Asylbewerber und sonstige nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Berechtigte erhalten seit 1993 bei Bedarf Asylbewerberleistungen, um ihren Lebensunterhalt und spezielle Bedarfssituationen zu sichern. Die von der amtlichen Statistik erhobenen Leistungen nach dem AsylbLG umfassen die sogenannten Regelleistungen und die besonderen Leistungen. Die Regelleistungen dienen zur Deckung des täglichen Bedarfs und werden entweder in Form von Grundleistungen oder als Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt. Die Grundleistungen sollen den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts durch Sachleistungen decken. Unter besonderen Umständen können in Aufnahmeeinrichtungen anstelle der Sachleistungen auch Wertgutscheine oder andere vergleichbare unbare Abrechnungen sowie Geldleistungen erbracht werden. Zusätzlich erhalten die Leistungsempfängerinnen und -empfänger einen monatlichen Geldbetrag (Taschengeld) für die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens. Die so gewährte individuelle Hilfeleistung ist insgesamt geringer als die korrespondierenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Abbildung 10:

Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem AsylbLG
jeweils am Jahresende 2006 bis 2017
in 1 000



Erneuter Rückgang der Empfängerzahlen nach 2015

Zum Jahresende 2017 erhielten rund 469 000 Personen und damit gegenüber dem Vorjahr circa 260 000 Personen weniger Regelleistungen nach dem AsylbLG. Dies entspricht einem Rückgang von 35,7 %. Nach dem Höchststand am Jahresende 2015 mit knapp 975 000 Empfängerinnen und Empfängern von Asylbewerberregelleistungen ging deren Anzahl somit im zweiten Jahr in Folge stark zurück. Im ersten Jahr der Erhebung wurden zum Jahresende 1994 knapp 439 000 Regelleistungsempfängerinnen und -empfänger nachgewiesen. Nach einem zwischenzeitlichen Höchststand von knapp 490 000 Personen zum Jahresende 1996 ging die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem AsylbLG anschließend kontinuierlich zurück. Der bisher niedrigste Stand wurde am Jahresende 2009 mit circa 121 000 Personen erfasst (siehe Abbildung 10).

65,9 % der Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen am Jahresende 2017 waren männlich. Knapp 243 000 beziehungsweise 51,8 % der Regelleistungsempfängerinnen und -empfänger waren jünger als 25 Jahre alt. Das Durchschnittsalter aller Hilfebezieherinnen und -bezieher am Jahresende 2017 betrug 24,5 Jahre. Am Jahresende 2017 waren mit 44,5 % der Regelleistungsempfängerinnen und -empfänger etwas mehr Menschen dezentral untergebracht als in Gemeinschaftsunterkünften (43,6 %). Die übrigen Empfängerinnen und Empfänger lebten in Aufnahmeeinrichtungen (12,0 %).

Größte Empfängergruppe aus Asien

Mit einem Anteil von 54,8 % stammten die meisten Bezieherinnen und Bezieher von Regelleistungen aus Asien, gefolgt von Personen aus Afrika (22,3 %) und aus Europa (20,2 %, siehe Abbildung 11). Zum Jahresende 2006 kam die Mehrzahl (43,3 %) der Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen noch aus Europa, zu 38,2 % aus Asien und zu 11,6 % aus Afrika.

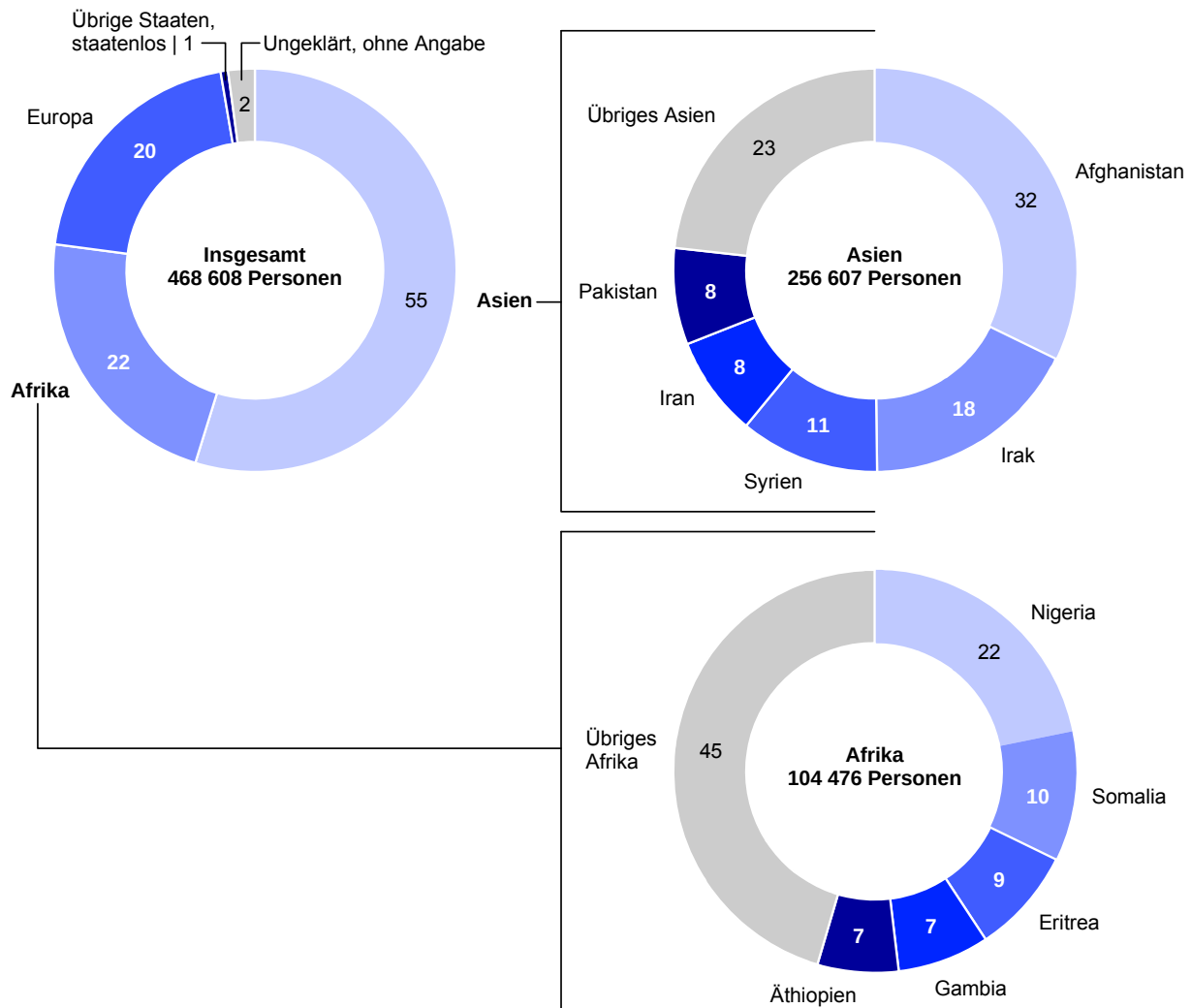
Unter den asiatischen Herkunftsländern erhielten am Jahresende 2017 mit einem Anteil von 32,2 % am häufigsten Personen aus Afghanistan Regelleistungen, gefolgt von Personen aus dem Irak (17,6 %), Syrien (11,2 %), dem Iran (8,0 %) und Pakistan (7,7 %). Somit kamen mehr als drei Viertel (76,8 %) aller Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen aus Asien aus diesen fünf Staaten.

Betrachtet man ausschließlich die Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen aus Europa, so bildeten Personen aus der Russischen Föderation mit 27,5 % den mit Abstand größten Anteil. Am zweithäufigsten unter den Europäern erhielten Personen mit serbischer Staatsangehörigkeit Regelleistungen (14,9 %), gefolgt von Menschen aus der Türkei (12,5 %), Kosovo (11,5 %) und Albanien (11,3 %).

Nicht mehr bestehende Staaten wie beispielsweise „Serbien und Montenegro“ werden in der Asylbewerberleistungsstatistik weiter aufgeführt, da für die Angabe der Herkunft der Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberleistungen die jeweils gültige Staatsangehörigkeit zum Stand des erstmaligen Bezugs der Leistungen maßgebend ist. Bezieht man diesen Aspekt ebenfalls in die Betrachtung mit ein, bildeten die Regelleistungsempfängerinnen und -empfänger aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawien und deren Nachfolgestaaten die größte Empfängergruppe (29,3 %).

Abbildung 11:**Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem AsylbLG am Jahresende 2017 nach Herkunft**

Anteil an allen Regelleistungsempfängerinnen und -empfängern in %



Neben den vorgenannten Regelleistungen wurden rund 186 000 Fälle zur Statistik gemeldet, denen zum Jahresende 2017 besondere Leistungen nach dem AsylbLG gewährt wurden (–40,3 % gegenüber dem Vorjahr). Die besonderen Leistungen zählen nicht zu den sozialen Mindestsicherungsleistungen. Die Empfängerinnen und Empfänger besonderer Leistungen erhalten in den allermeisten Fällen (98,9 %) auch zugleich Regelleistungen. Die am häufigsten in Anspruch genommen besonderen Leistungen waren Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII (insbesondere Hilfe bei Krankheit) sowie Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG. Die Empfängerinnen und Empfänger besonderer Leistungen waren im Durchschnitt 24,9 Jahre alt; 64,5 % von ihnen waren männlich.

Weitere Ergebnisse zu den Empfängerinnen und Empfängern sozialer Mindestsicherungsleistungen beziehungsweise zu den jeweiligen Einzelstatistiken sind

- im Internetauftritt der amtlichen Sozialberichterstattung unter www.amtliche-sozialberichterstattung.de,
- in der Datenbank GENESIS-Online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> beziehungsweise
- auf regionaler Ebene in der Regionaldatenbank Deutschland unter <https://www.regionalstatistik.de/genesis/online/logon>,
- im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes auf den jeweiligen Fachbereichsseiten unter <https://www.destatis.de> sowie
- im Internetangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII-Nav.html> verfügbar.

Eine umfassende Übersicht über die zur amtlichen Sozialberichterstattung zählenden sozialen Mindestsicherungsleistungen einschließlich ausführlicher Informationen zu den jeweiligen Datenquellen, zur Methodik sowohl der herangezogenen Einzelstatistiken als auch der sozialen Mindestsicherung insgesamt sowie zur Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit im April 2016 ist in der Veröffentlichung „Statistiken zu den sozialen Mindestsicherungssystemen“ unter http://www.amtliche-sozialberichterstattung.de/pdf/2016-11-28_Datenquellen-Mindestsicherung.pdf abrufbar.

6 Weitere Sozialleistungen

Neben den in den bisherigen Kapiteln genannten Leistungen, die den grundlegenden Lebensunterhalt von bedürftigen Personen sichern, existieren in Deutschland weitere Sozialleistungen, die zwar nicht zu den sozialen Mindestsicherungsleistungen zählen, aber in Form von Zuschüssen ebenfalls dazu beitragen, einkommensschwächere Haushalte finanziell zu unterstützen. Leistungen der Kriegsopferfürsorge dienen als Entschädigungsleistung insbesondere für Kriegsopfer beziehungsweise für Opfer von Gewalttaten und dienen somit lediglich einem kleinen Personenkreis als Unterstützungsleistung in speziellen Lebensumständen. Wohngeld und Kinderzuschlag sind den Leistungen der sozialen Mindestsicherung vorgelagert und haben die Aufgabe, den Bezug sozialer Mindestsicherungsleistungen zu verhindern. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zählen ebenfalls nicht zur sozialen Mindestsicherung. Nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII gewährte Leistungen sind vorrangig zur Bewältigung besonderer Lebenssituationen und -umstände vorgesehen.

6.1 Leistungen der Kriegsopferfürsorge

Die Kriegsopferfürsorge ist Teil des sozialen Entschädigungsrechts und in den §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes („Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges“ – BVG) geregelt. Sie dient der Ergänzung der übrigen Leistungen des BVG für Beschädigte und Hinterbliebene durch besondere Hilfen im Einzelfall. Hierzu zählen Heilbehandlung, Versehrtenleibesübungen und Krankenbehandlung, Beschädigtenrente und Pflegezulage, Bestattungsgeld und Sterbegeld, Hinterbliebenenrente sowie Bestattungsgeld beim Tod von Hinterbliebenen.

Leistungen der Kriegsopferfürsorge werden in erster Linie Personen gewährt, die bei militärischen Diensten gesundheitliche Schäden erlitten haben. Aufgabe der Kriegsopferfürsorge ist es, sich dieser Personen und ihrer Familienmitglieder sowie der Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen, um die Folgen der Schädigung oder des Verlustes der beziehungsweise des Angehörigen – zumindest materiell – angemessen auszugleichen oder zu mildern. Sofern Personen infolge ihrer Schädigung und die Hinterbliebenen infolge des Verlustes ihres Angehörigen (Ehegatte/-gattin, Lebenspartner/-in, Elternteil, Kind oder Enkelkind) nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus Renten beziehungsweise aus sonstigem Einkommen und Vermögen zu decken, erhalten sie Leistungen der Kriegsopferfürsorge. Unter entsprechenden Voraussetzungen können neben Opfern des Krieges auch Soldatinnen und Soldaten, Zivildienstleistende, Opfer von Gewalttaten, Impfgeschädigte sowie Opfer staatlichen Unrechts in der ehemaligen DDR nach dem BVG leistungsberechtigt sein.

Bis einschließlich Berichtsjahr 2014 wurden die Leistungen der Kriegsopferfürsorge zu den sozialen Mindestsicherungsleistungen gezählt. Mit Veröffentlichung der Ergebnisse für Berichtsjahr 2015 ist dies rückwirkend für alle Berichtsjahre ab dem Jahr 2006 nicht mehr der Fall. Die Statistik der Kriegsopferfürsorge wird zweijährlich und zudem meist bis auf Ebene der Bundesländer und ohne Differenzierung nach Geschlecht erhoben. Eine konsistente Darstellung der Empfängerinnen und Empfänger sozialer Mindestsicherungsleistungen – insbesondere auf regionaler Ebene – ist somit nur sehr eingeschränkt möglich. Verstärkt wird dieser Aspekt zudem durch seit mehreren Jahren sinkende Fallzahlen: zum Jahresende 2016 erhielten in Deutschland insgesamt 22 176 Personen laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

Daten zur Kriegsopferfürsorge sind verfügbar im Kurzbericht „Statistik der Kriegsopferfürsorge“ des Statistischen Bundesamtes unter

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/ThemaSoziales.html>.

6.2 Wohngeld

Aufgabe des Wohngeldes

Wohngeld ist ein von Bund und Ländern getragener Zuschuss zu den Wohnkosten. Nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes wird er einkommensschwächeren Haushalten gewährt, damit diese die Wohnkosten für angemessenen und familiengerechten Wohnraum tragen können. Wohngeld wird entweder als Mietzuschuss für Mieterinnen und Mieter oder als Lastenzuschuss für Eigentümerinnen und Eigentümer von Häusern und Wohnungen geleistet. Die Höhe des Zuschusses richtet sich dabei nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder, dem Familieneinkommen und der zuschussfähigen Miete beziehungsweise Belastung, für die ortsabhängige Höchstbeträge auf Basis sogenannter Mietstufen bestehen.

1,4 % aller Privathaushalte erhielten zum Jahresende 2017 Wohngeld

Zum Jahresende 2017 erhielten rund 592 000 Haushalte und damit 1,4 % aller Privathaushalte in Deutschland Wohngeld. Dies entspricht einem Rückgang von 6,2 %. Mit knapp 561 000 Haushalten handelte es sich überwiegend um reine Wohngeldhaushalte (94,7 %). So werden Haushalte genannt, in denen alle Haushaltsmitglieder einen Anspruch auf Wohngeld haben. Wohngeldrechtliche Teilhaushalte, in denen Personen mit und ohne Wohngeldanspruch wohnten, machten zum Jahresende 2017 lediglich einen Anteil von 5,3 % aus.

Von den reinen Wohngeldhaushalten erhielten 92,3 % einen Miet- und 7,7 % einen Lastenzuschuss. Bei den wohngeldrechtlichen Teilhaushalten erhielten 97,1 % der Haushalte die Wohngeldleistungen als Mietzuschuss und lediglich 2,9 % als Lastenzuschuss.

In mehr als der Hälfte aller reinen Wohngeldhaushalte (55,2 %) lebte nur eine Person, weitere 12,3 % lebten in Zweipersonenhaushalten und 7,4 % in Dreipersonenhaushalten. In den übrigen 25,1 % der Empfängerhaushalte wohnten vier oder mehr Personen.

Der durchschnittliche monatliche Wohngeldanspruch lag am Jahresende 2017 bei den reinen Wohngeldhaushalten bei 153 Euro und bei den wohngeldrechtlichen Teilhaushalten bei 150 Euro.

Daten zum Wohngeld sind verfügbar in der Datenbank GENESIS-Online unter

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> und im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes unter <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Wohngeld/Wohngeld.html#Tabellen>.

6.3 Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) wurde mit der Hartz IV-Reform zum 01.01.2005 eingeführt. Kinderzuschlag erhalten gering verdienende Elternpaare und Alleinerziehende, deren Einkommen zwar für sich selbst, nicht aber für ihre im Haushalt lebenden unverheirateten Kinder unter 25 Jahren ausreicht. Ziel des Kinderzuschlags ist es, aufbauend auf dem Einkommen der Eltern den Bedarf der Kinder abzusichern, sodass eine Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II für die gesamte Familie vermieden werden kann. Voraussetzung für den Bezug von Kinderzuschlag ist der Bezug von Kindergeld (oder einer vergleichbaren Leistung) für das jeweilige Kind. Ferner muss das Bruttoeinkommen bei Elternpaaren mindestens 900 Euro und bei Alleinerziehenden mindestens 600 Euro betragen (sogenannte Mindesteinkommensgrenze) und darf gleichzeitig nicht eine individuelle Höchsteinkommensgrenze übersteigen. Letztere berechnet sich jeweils aus dem Bedarf der Eltern beziehungsweise des Elternteils nach dem SGB II sowie deren anteiligen Kosten für Unterkunft und Heizung und dem Gesamtkinderzuschlag. Unter Berücksichtigung des Kinderzuschlags darf das Einkommen keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II beziehungsweise Sozialgeld) begründen.⁴⁾ Empfängerinnen und Empfänger von Kinderzuschlag stehen – analog zu nach SGB II, SGB XII, AsylbLG und WoGG leistungsberechtigten Kindern und Schülerinnen und Schülern – Leistungen für Bildung und Teilhabe zu.

4) Familienkasse: Merkblatt Kinderzuschlag 2018.

Seit dem 01.01.2017 werden monatlich bis zu 170 Euro Kinderzuschlag pro Kind (zusätzlich zum Kindergeld) gewährt. Eventuell vorhandenes Einkommen oder Vermögen des Kindes vermindert den höchstmöglichen Betrag von 170 Euro Kinderzuschlag. Die Bewilligung des Kinderzuschlags erfolgt in der Regel für sechs Monate.

Zuständig für den Kinderzuschlag ist die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Nach deren Statistiken wurde der Kinderzuschlag im Dezember 2017 an insgesamt 252 000 Kinder ausgezahlt.

Daten zum Kinderzuschlag nach dem BKG der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit sind verfügbar unter https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1444746/Statischer-Content/Statistik-nach-Themen/Familien-Kinder/Famka/Famka.html (letzter Abruf am 21.01.2019).

6.4 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Ziel des BAföG

Die Möglichkeit, jedem jungen Menschen – unabhängig von seiner sozialen und wirtschaftlichen Situation – eine seinen Fähigkeiten und Interessen entsprechende Ausbildung zu ermöglichen, ist das Ziel des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (BAföG). Demnach ermöglicht das BAföG jungen Menschen, insbesondere denjenigen aus einkommensschwächeren Haushalten, unter anderem den Zugang zu weiterführenden Schulen beziehungsweise zu einem Hochschulstudium und trägt damit maßgeblich zur beruflichen Chancengleichheit bei.

Gesetzesgrundlage

Das BAföG ist im ersten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB I) geregelt und eine mittlerweile vollständig vom Bund finanzierte Leistung. Durch die rechtliche Verankerung im SGB I ergibt sich die Tatsache, dass Personen, die einen Anspruch auf Leistungen des BAföG haben, keinen weiteren Anspruch auf ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt (zum Beispiel ALG II, Sozialhilfe) haben, außer in besonderen Härtefällen. Damit trägt das BAföG zur Mindestsicherung von Personen in Ausbildung bei.

Voraussetzungen und Bedarfsberechnung

Anspruch auf individuelle Ausbildungsförderung für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung besteht für Auszubildende, wenn diesen – unter Anrechnung eigener Einkommen und Vermögen beziehungsweise der Ehegattinnen oder -gatten, Lebenspartnerinnen oder -partner und Eltern – für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung die erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, so ergibt sich der Förderungsbetrag aus dem Bedarf nach dem BAföG abzüglich der anzurechnenden Einkommen und Vermögen der oben genannten Personen. Der zu gewährende monatliche Bedarf für den Lebensunterhalt und für die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern und Studierenden hängt insbesondere von der Art der Ausbildung beziehungsweise der Ausbildungsstätte (beispielsweise Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen, Hochschulen etc.) und der Art der Unterbringung beziehungsweise Haushaltsführung ab (zum Beispiel bei den Eltern oder auswärts).

Teil- und Vollförderung

Beim BAföG wird zwischen der sogenannten „Teilförderung“ und der „Vollförderung“ unterschieden. Einkommen und Vermögen der Geförderten beziehungsweise deren Eltern oder Ehegattinnen und -gatten beziehungsweise Lebenspartnerinnen und -partner, das bestimmte Freibeträge übersteigt, wird auf den Förderungsbetrag angerechnet und dieser entsprechend gekürzt. In diesem Fall spricht man von Teilförderung, da ein Teil des notwendigen Lebensunterhalts vom Geförderten selbst oder von den Eltern oder Ehegattinnen und -gatten beziehungsweise Lebenspartnerinnen und -partnern zu tragen ist und der andere Teil vom Staat gezahlt wird. Vollförderung erhalten Schülerinnen und Schüler oder Studierende, wenn deren errechneter Gesamtbedarf in voller Höhe durch die Förderung abgedeckt wird. Dies ist bei Personen der Fall, die

vorher bereits eine gewisse Zeit voll erwerbstätig waren (elterunabhängige Förderung), eine Vermögensanrechnung nicht erfolgte oder deren Eltern, Ehegattinnen und -gatten beziehungsweise Lebenspartnerinnen und -partner über nur geringe Einkünfte unterhalb der Freibetragsgrenze verfügen.

Im Jahr 2017 erhielten insgesamt rund 782 000 Studierende sowie Schülerinnen und Schüler eine Ausbildungsförderung nach dem BAföG. Mit 71,2 % machten die knapp 557 000 Studierenden den deutlich größeren Anteil an Geförderten gegenüber den rund 225 000 Schülerinnen und Schülern aus (28,8 %).

Knapp die Hälfte (46,9 %) aller Geförderten erhielten Leistungen nach dem BAföG aufgrund des Besuchs an einer Universität, gefolgt von Fachhochschulen (23,5 %) und Berufsfachschulen (15,2 %).

Daten zu den Leistungen nach dem BAföG sind verfügbar in der Datenbank GENESIS-Online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> und im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes unter <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/BildungForschungKultur/BildungKulturfinanzen/BildungKulturfinanzen.html#Tabellen> (letzter Abruf am 21.01.2019).

6.5 Besondere Leistungen der Sozialhilfe nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

Neben den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII und den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII werden im 5. bis 9. Kapitel SGB XII im Einzelnen folgende Leistungen unterschieden, die zum Teil unabhängig von vorhandenem Einkommen und Vermögen geleistet werden:

- 5. Kapitel SGB XII: Hilfe zur Gesundheit
- 6. Kapitel SGB XII: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- 7. Kapitel SGB XII: Hilfe zur Pflege
- 8. Kapitel SGB XII: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- 9. Kapitel SGB XII: Hilfe in anderen Lebenslagen

Die Erfassung der Leistungen der Sozialhilfe nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII erfolgt in der Statistik sowohl im Laufe des Jahres als auch am Jahresende (Stichtag 31.12.). Insgesamt erhielten in Deutschland am Jahresende 2017 rund 1,1 Millionen Personen Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII. Im Laufe des Jahres 2017 erhielten knapp 1,4 Millionen Menschen entsprechende Leistungen.

Von besonderer Bedeutung sind innerhalb dieser Sozialleistungen die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII mit rund 911 000 Empfängerinnen und Empfängern und die Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII mit 376 000 Bezieherinnen und Beziehern im Laufe des Jahres 2017.

Die **Eingliederungshilfe für behinderte Menschen** hat die Aufgabe, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen beziehungsweise zu mildern und die Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu steht insbesondere im Fokus, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen beziehungsweise zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie unabhängig von Pflege zu machen. Zu den wichtigsten Leistungsarten zählen zum Beispiel Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten, Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und heilpädagogische Leistungen für Kinder. Leistungsberechtigt sind alle Personen, die wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Sechs von zehn Bezieherinnen und Beziehern (59,4 %) von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen waren im Laufe des Jahres 2017 männlich, vier von zehn waren weiblich (40,6 %). 94,9 % besaßen einen deutschen Pass. Mit durchschnittlich 34,1 Jahren (Männer: 32,9 Jahre, Frauen: 36,0 Jahre) waren die Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen vergleichsweise jung.

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wurde im Laufe des Jahres 2017 zu 50,4 % an Empfängerinnen und Empfänger ausschließlich in Einrichtungen gewährt. Gut ein Drittel der Empfängerinnen und Empfänger (39,0 %) erhielten Leistungen der Eingliederungshilfe ausschließlich außerhalb von Einrichtungen. Rund jeder zehnten leistungsberechtigten Person (10,6 %) kamen Leistungen der Eingliederungshilfe sowohl in als auch außerhalb von Einrichtungen zugute.

Voraussetzungen für den Bezug von Hilfe zur Pflege

Anspruch auf Hilfe zur Pflege haben pflegebedürftige Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Pflegebedürftige Personen können gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen sowie Beeinträchtigungen körperlicher, kognitiver oder psychischer Natur nicht selbständig kompensieren oder bewältigen.

Für die Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Pflege werden pflegebedürftige Personen anhand von im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens ermittelten Gesamtpunkten je nach Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten einem von fünf Pflegegraden zugeordnet. Hilfe zur Pflege wird geleistet, sofern den Pflegebedürftigen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegattinnen und -gatten oder Lebenspartnerinnen und -partnern nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des elften Kapitels des SGB XII aufbringen. Hilfe zur Pflege wird jedoch nur geleistet, wenn die Pflegeleistungen weder von der oder dem Pflegebedürftigen selbst finanziert werden können noch von anderen – zum Beispiel der Pflegeversicherung – übernommen werden.

Knapp vier Fünftel der Empfängerinnen und Empfänger erhalten Leistungen in Einrichtungen

Im Laufe des Jahres 2017 erhielten rund 376 000 Personen Leistungen der Hilfe zur Pflege. Knapp vier von fünf Leistungsberechtigten (79,5 %) erhielten Leistungen ausschließlich in einer Einrichtung. In knapp einem Viertel der Fälle (19,6 %) wurde die Hilfe zur Pflege ausschließlich außerhalb von Einrichtungen gewährt. Lediglich 0,9 % der Empfängerinnen und Empfänger erhielt im Jahr 2017 Leistungen sowohl in als auch außerhalb von Einrichtungen.

Bei den Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zur Pflege überwogen – im Gegensatz zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen – die Frauen mit einem Anteil von 63,9 % deutlich. 92,4 % der Leistungsempfängerinnen und -empfänger besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit. Mit 76,9 Jahren (Männer: 70,6 Jahre, Frauen: 80,5 Jahre) waren die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege im Durchschnitt deutlich älter als die von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

Neben den Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege erhielten im Laufe des Jahres 2017 rund 29 000 Personen **Hilfen zur Gesundheit** nach dem 5. Kapitel SGB XII. Zu den Leistungen der Hilfe zur Gesundheit zählen Leistungen zur vorbeugenden Gesundheitshilfe, Hilfe bei Krankheit, Hilfe zur Familienplanung, Hilfe bei Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfe bei Sterilisation. Hilfe zur Gesundheit erhalten Personen, die nicht über die finanziellen Mittel für einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen und daher beispielsweise nicht bei einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

Ferner bezogen im Laufe des Jahres 2017 circa 43 000 Personen **Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten** nach dem 8. Kapitel SGB XII sowie knapp 68 000 Personen **Hilfen in anderen Lebenslagen** nach dem 9. Kapitel SGB XII. Letztere richten sich an Personen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind (insbesondere von Obdachlosigkeit und damit von weiteren existenziellen Problemlagen betroffene Menschen). Zu den einzelnen Leistungsarten zählen die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Alten- und Blindenhilfe sowie die Übernahme von Bestattungskosten für zur Bestattung Verpflichtete. Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten umfassen insbesondere die Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Hilfen zur Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung.

Tabelle 4:

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII im Jahr 2017

Leistungsart	Im Laufe des Jahres	Am 31.12.2017
Insgesamt ¹⁾	1 383 510	1 101 617
Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)	29 197	16 046
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)	911 106	761 262
Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) ²⁾	375 504	287 352
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII)	43 137	23 545
Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)	67 686	34 358

1) Ohne Empfängerinnen und Empfänger von ausschließlich Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII, für die kein abgeschlossenes Verfahren zur Ermittlung und Feststellung des Pflegegrades vorliegt.

2) Ohne Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII, für die kein abgeschlossenes Verfahren zur Ermittlung und Feststellung des Pflegegrades vorliegt. Hiervon betroffen sind insgesamt ca. 23 000 Personen im Laufe des Jahres beziehungsweise ca. 15 000 Personen am 31.12.2017.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Anhang: Tabellen/Zeitreihen

Tabelle A 1:

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung am Jahresende 2006 bis 2017 nach Leistungssystemen und Ländern

Jahr ----- Land	Insgesamt	Gesamtregelleistungen nach dem SGB II			Hilfe zum Lebens- unterhalt ¹⁾	Grund- sicherung ²⁾	Asylbewerber- leistungen ³⁾
		zusammen	davon				
			Arbeits- losengeld II	Sozialgeld			
Deutschland							
2006	8 071 454	7 114 083	5 268 407	1 845 676	81 818	681 991	193 562
2007	7 847 350	6 872 989	5 059 671	1 813 318	88 459	732 602	153 300
2008	7 434 329	6 446 462	4 758 141	1 688 321	92 320	767 682	127 865
2009	7 507 741	6 529 892	4 860 326	1 669 566	92 750	763 864	121 235
2010	7 175 641	6 150 344	4 641 468	1 508 876	98 354	796 646	130 297
2011	6 960 400	5 864 468	4 374 948	1 489 520	108 215	844 030	143 687
2012	7 000 223	5 822 548	4 318 039	1 504 509	112 585	899 846	165 244
2013	7 168 457	5 858 901	4 314 634	1 544 267	122 376	962 187	224 993
2014	7 356 964	5 858 797	4 282 241	1 576 556	132 770	1 002 547	362 850
2015	7 986 994	5 837 290	4 243 707	1 593 583	137 145	1 038 008	974 551
2016	7 860 420	5 972 889	4 322 837	1 650 052	133 389	1 025 903	728 239
2017	7 587 542	5 933 234	4 246 799	1 686 435	126 873	1 058 827	468 608
2017 nach Ländern							
Baden- Württemberg	621 914	458 275	323 967	134 308	6 858	99 571	57 210
Bayern	637 584	432 751	308 793	123 958	11 188	125 337	68 308
Berlin	640 317	524 334	377 604	146 730	10 182	80 210	25 591
Brandenburg	236 246	192 671	145 524	47 147	3 944	24 365	15 266
Bremen	122 364	101 146	71 383	29 763	1 776	15 510	3 932
Hamburg	244 574	185 755	133 488	52 267	4 107	43 016	11 696
Hessen	566 891	431 785	298 533	133 252	10 717	90 876	33 513
Mecklenburg- Vorpommern	179 046	147 696	110 735	36 961	3 774	21 226	6 350
Niedersachsen	746 929	579 466	411 179	168 287	11 880	110 996	44 587
Nordrhein- Westfalen	2 104 467	1 669 412	1 180 472	488 940	36 269	276 341	122 445
Rheinland-Pfalz	301 887	232 901	165 196	67 705	4 760	45 101	19 125
Saarland	106 452	87 830	63 534	24 296	1 140	15 925	1 557
Sachsen	356 724	297 874	223 468	74 406	5 807	30 002	23 041
Sachsen-Anhalt	261 350	223 628	167 574	56 054	4 285	23 286	10 151
Schleswig-Holstein	287 777	223 101	158 772	64 329	6 865	41 095	16 716
Thüringen	173 020	144 609	106 577	38 032	3 321	15 970	9 120
Nachrichtlich:							
Früheres Bundes- gebiet	5 740 839	4 402 422	3 115 317	1 287 105	95 560	863 768	379 089
Neue Bundes- länder	1 846 703	1 530 812	1 131 482	399 330	31 313	195 059	89 519

1) Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII.

2) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.

3) Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Quellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistisches Bundesamt, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Tabelle A 2:

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung am Jahresende 2006 bis 2017 nach Ländern

Land	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Deutschland	8 071 454	7 847 350	7 434 329	7 507 741	7 175 641	6 960 400
Baden-Württemberg	586 719	557 832	525 811	558 939	532 846	501 138
Bayern	632 194	595 232	558 830	582 632	544 316	516 730
Berlin	672 540	671 647	655 214	662 715	654 312	651 817
Brandenburg	362 307	346 768	323 242	310 873	287 925	276 460
Bremen	113 986	110 945	106 348	109 215	108 156	107 215
Hamburg	238 394	236 181	229 319	232 864	228 223	223 465
Hessen	528 518	517 291	502 467	513 840	492 097	479 667
Mecklenburg-Vorpommern	295 062	276 920	251 886	235 448	219 232	211 266
Niedersachsen	794 220	775 143	735 478	730 555	694 703	671 815
Nordrhein-Westfalen	1 902 696	1 885 847	1 800 465	1 850 192	1 815 849	1 784 681
Rheinland-Pfalz	292 488	281 670	269 141	276 533	261 854	252 648
Saarland	98 410	96 000	90 163	92 133	88 469	86 009
Sachsen	585 337	562 358	519 347	507 175	464 727	438 486
Sachsen-Anhalt	398 040	385 927	357 823	344 984	317 026	306 202
Schleswig-Holstein	286 363	277 729	265 933	263 092	252 749	252 556
Thüringen	284 180	269 860	242 862	236 551	213 157	200 245
Nachrichtlich:						
Früheres Bundesgebiet	5 473 988	5 333 870	5 083 955	5 209 995	5 019 262	4 875 924
Neue Bundesländer	2 597 466	2 513 480	2 350 374	2 297 746	2 156 379	2 084 476

Quellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

noch: **Tabelle A 2:****Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung am Jahresende 2006 bis 2017 nach Ländern**

Land	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Deutschland	7 000 223	7 168 457	7 356 964	7 986 994	7 860 420	7 587 542
Baden-Württemberg	508 257	529 023	555 997	650 679	645 134	621 914
Bayern	522 249	547 772	578 878	668 639	662 409	637 584
Berlin	648 389	655 320	660 634	684 436	671 169	640 317
Brandenburg	273 114	271 110	266 335	273 128	254 029	236 246
Bremen	107 350	110 300	114 163	124 092	122 494	122 364
Hamburg	223 754	226 968	232 743	247 723	247 213	244 574
Hessen	487 590	504 842	528 217	576 454	586 177	566 891
Mecklenburg-Vorpommern	209 510	210 698	207 838	210 699	190 600	179 046
Niedersachsen	670 062	687 079	704 657	775 056	768 718	746 929
Nordrhein-Westfalen	1 823 652	1 889 832	1 959 939	2 135 701	2 150 035	2 104 467
Rheinland-Pfalz	254 218	264 445	277 828	314 446	310 762	301 887
Saarland	87 176	90 889	94 350	106 405	107 950	106 452
Sachsen	429 023	423 467	414 856	419 168	383 898	356 724
Sachsen-Anhalt	303 717	301 133	298 382	301 702	279 753	261 350
Schleswig-Holstein	254 287	261 085	269 157	295 124	296 061	287 777
Thüringen	197 875	194 494	192 990	203 542	184 018 ¹⁾	173 020
Nachrichtlich:						
Früheres Bundesgebiet	4 938 595	5 112 235	5 315 929	5 894 319	5 896 953	5 740 839
Neue Bundesländer	2 061 628	2 056 222	2 041 035	2 092 675	1 963 467	1 846 703

1) In den Ergebnissen zu den Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz fehlen die Daten einer Berichtsstelle aus Thüringen. Hierbei handelt es sich um eine Untererfassung zu den Empfängerinnen und Empfängern in Aufnahmeeinrichtungen.

Quellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Tabelle A 3:

Quote *) der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung am Jahresende 2006 bis 2017 nach Ländern

Land	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Deutschland	9,8	9,5	9,1	9,2	8,8	8,7
Baden-Württemberg	5,5	5,2	4,9	5,2	5,0	4,8
Bayern	5,1	4,8	4,5	4,7	4,3	4,2
Berlin	19,8	19,7	19,1	19,3	18,9	19,6
Brandenburg	14,2	13,7	12,8	12,4	11,5	11,3
Bremen	17,2	16,7	16,1	16,5	16,4	16,4
Hamburg	13,6	13,3	12,9	13,1	12,8	13,0
Hessen	8,7	8,5	8,3	8,5	8,1	8,0
Mecklenburg-Vorpommern	17,4	16,5	15,1	14,3	13,3	13,1
Niedersachsen	9,9	9,7	9,3	9,2	8,8	8,6
Nordrhein-Westfalen	10,6	10,5	10,0	10,4	10,2	10,2
Rheinland-Pfalz	7,2	7,0	6,7	6,9	6,5	6,3
Saarland	9,4	9,3	8,8	9,0	8,7	8,6
Sachsen	13,8	13,3	12,4	12,2	11,2	10,8
Sachsen-Anhalt	16,3	16,0	15,0	14,6	13,6	13,4
Schleswig-Holstein	10,1	9,8	9,4	9,3	8,9	9,0
Thüringen	12,3	11,8	10,7	10,5	9,5	9,2
Nachrichtlich:						
Früheres Bundesgebiet	8,3	8,1	7,8	8,0	7,7	7,6
Neue Bundesländer	15,6	15,2	14,3	14,0	13,2	13,1

*) Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung an der jeweiligen Bevölkerung in %;
Bevölkerungsstand: 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres.

Quellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

noch: **Tabelle A 3:**

Quote *) der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung am Jahresende 2006 bis 2017 nach Ländern

Land	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Deutschland	8,7	8,9	9,1	9,7	9,5	9,2
Baden-Württemberg	4,8	5,0	5,2	6,0	5,9	5,6
Bayern	4,2	4,3	4,6	5,2	5,1	4,9
Berlin	19,2	19,2	19,0	19,4	18,8	17,7
Brandenburg	11,1	11,1	10,8	11,0	10,2	9,4
Bremen	16,4	16,8	17,2	18,5	18,0	18,0
Hamburg	12,9	13,0	13,2	13,9	13,7	13,4
Hessen	8,1	8,4	8,7	9,3	9,4	9,1
Mecklenburg-Vorpommern	13,1	13,2	13,0	13,1	11,8	11,1
Niedersachsen	8,6	8,8	9,0	9,8	9,7	9,4
Nordrhein-Westfalen	10,4	10,8	11,1	12,0	12,0	11,7
Rheinland-Pfalz	6,4	6,6	6,9	7,8	7,6	7,4
Saarland	8,8	9,2	9,5	10,7	10,8	10,7
Sachsen	10,6	10,5	10,2	10,3	9,4	8,7
Sachsen-Anhalt	13,4	13,4	13,3	13,4	12,5	11,8
Schleswig-Holstein	9,1	9,3	9,5	10,3	10,3	10,0
Thüringen	9,1	9,0	8,9	9,4	8,5 ¹⁾	8,0
Nachrichtlich:						
Früheres Bundesgebiet	7,6	7,9	8,2	8,9	8,9	8,6
Neue Bundesländer	13,0	12,9	12,8	13,0	12,2	11,4

*) Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung an der jeweiligen Bevölkerung in %;
Bevölkerungsstand: 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres.

1) In den Ergebnissen zu den Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz fehlen die Daten einer Berichtsstelle aus Thüringen.
Hierbei handelt es sich um eine Untererfassung zu den Empfängerinnen und Empfängern in Aufnahmeeinrichtungen.

Quellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Tabelle A 4:

Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung für Arbeitsuchende*) im Dezember 2006 bis 2017 nach Ländern

Jahr ----- Land	Insgesamt	Veränderung zum Vorjahr	SGB II-Quote ¹⁾	Davon	
				Arbeitslosengeld II	Sozialgeld
	Anzahl	%		Anzahl	
Deutschland					
2006	7 114 083	X	10,8	5 268 407	1 845 676
2007	6 872 989	−3,4	10,5	5 059 671	1 813 318
2008	6 446 462	−6,2	9,9	4 758 141	1 688 321
2009	6 529 892	1,3	10,1	4 860 326	1 669 566
2010	6 150 344	−5,8	9,5	4 641 468	1 508 876
2011	5 864 468	−4,6	9,2	4 374 948	1 489 520
2012	5 822 548	−0,7	9,2	4 318 039	1 504 509
2013	5 858 901	0,6	9,2	4 314 634	1 544 267
2014	5 858 797	0,0	9,2	4 282 241	1 576 556
2015	5 837 290	−0,4	9,1	4 243 707	1 593 583
2016	5 972 889	2,3	9,2	4 322 837	1 650 052
2017	5 933 234	−0,7	9,1	4 246 799	1 686 435
2017 nach Ländern					
Baden-Württemberg	458 275	1,6	5,2	323 967	134 308
Bayern	432 751	−0,7	4,2	308 793	123 958
Berlin	524 334	−3,3	17,9	377 604	146 730
Brandenburg	192 671	−7,4	10,1	145 524	47 147
Bremen	101 146	1,9	18,8	71 383	29 763
Hamburg	185 755	1,1	12,4	133 488	52 267
Hessen	431 785	3,3	8,7	298 533	133 252
Mecklenburg-Vorpommern	147 696	−6,6	12,1	110 735	36 961
Niedersachsen	579 466	1,1	9,3	411 179	168 287
Nordrhein-Westfalen	1 669 412	1,0	11,8	1 180 472	488 940
Rheinland-Pfalz	232 901	1,1	7,3	165 196	67 705
Saarland	87 830	−1,4	11,5	63 534	24 296
Sachsen	297 874	−6,8	9,9	223 468	74 406
Sachsen-Anhalt	223 628	−6,0	13,6	167 574	56 054
Schleswig-Holstein	223 101	1,4	10,0	158 772	64 329
Thüringen	144 609	−5,4	9,0	106 577	38 032
Nachrichtlich:					
Früheres Bundesgebiet	4 402 422	1,1	8,3	3 115 317	1 287 105
Neue Bundesländer	1 530 812	−5,4	12,4	1 131 482	399 330

*) Gesamtregelleistungen nach dem SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“.

1) Anteil der Empfängerinnen und Empfänger an der Bevölkerung unter der Altersgrenze in %; Bevölkerungsstand: 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres. Abweichend vom Konzept der sozialen Mindestsicherung bezieht sich die hier dargestellte SGB II-Quote auf die Leistungsberechtigten (LB) einschließlich der sonstigen Leistungsberechtigten (SLB). Letztere werden nicht zu den sozialen Mindestsicherungsleistungen gezählt. Siehe die entsprechenden methodischen Hinweise in Kapitel 3.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle A 5:

Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt *) außerhalb von Einrichtungen am Jahresende 2006 bis 2017 nach Ländern

Jahr ----- Land	Insgesamt	Veränderung zum Vorjahr	Empfänger/-innen je 1 000 Einwoh- ner/-innen ¹⁾	Davon	
				männlich	weiblich
	Anzahl	%	Anzahl		
Deutschland					
2006	81 818	X	1,0	41 225	40 593
2007	88 459	8,1	1,1	46 015	42 444
2008	92 320	4,4	1,1	48 428	43 892
2009	92 750	0,5	1,1	49 167	43 583
2010	98 354	6,0	1,2	52 103	46 251
2011	108 215	10,0	1,3	56 445	51 770
2012	112 585	4,0	1,4	58 111	54 474
2013	122 376	8,7	1,5	62 980	59 396
2014	132 770	8,5	1,6	68 916	63 854
2015	137 145	3,3	1,7	70 845	66 300
2016	133 389	-2,7	1,6	69 754	63 635
2017	126 873	-4,9	1,5	67 256	59 617
2017 nach Ländern					
Baden-Württemberg	6 858	-0,7	0,6	3 453	3 405
Bayern	11 188	-0,3	0,9	5 780	5 408
Berlin	10 182	-2,8	2,8	5 448	4 734
Brandenburg	3 944	-8,2	1,6	2 253	1 691
Bremen	1 776	-2,7	2,6	855	921
Hamburg	4 107	-9,4	2,2	1 993	2 114
Hessen	10 717	-6,1	1,7	5 715	5 002
Mecklenburg-Vorpommern	3 774	-1,7	2,3	2 199	1 575
Niedersachsen	11 880	-4,5	1,5	6 023	5 857
Nordrhein-Westfalen	36 269	-4,9	2,0	19 075	17 194
Rheinland-Pfalz	4 760	-6,8	1,2	2 451	2 309
Saarland	1 140	-21,4	1,1	579	561
Sachsen	5 807	-7,9	1,4	3 419	2 388
Sachsen-Anhalt	4 285	-7,5	1,9	2 521	1 764
Schleswig-Holstein	6 865	-6,0	2,4	3 539	3 326
Thüringen	3 321	-4,6	1,5	1 953	1 368
Nachrichtlich:					
Früheres Bundesgebiet	95 560	-4,8	1,4	49 463	46 097
Neue Bundesländer	31 313	-5,2	1,9	17 793	13 520

*) Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII „Sozialhilfe“.

1) Bevölkerungsstand: 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Tabelle A 6:

Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung *) im Alter und bei Erwerbsminderung am Jahresende beziehungsweise im Dezember 2003 bis 2017 **) nach Ländern

Jahr ----- Land	Insgesamt	Veränderung zum Vorjahr	Quote ¹⁾	Davon		
				18 Jahre bis unter Alters- grenze ²⁾	Altersgrenze und älter ³⁾	
					Anzahl	Quote
Deutschland						
2006	681 991	8,2	1,0	311 448	370 543	2,3
2007	732 602	7,4	1,1	340 234	392 368	2,4
2008	767 682	4,8	1,1	357 724	409 958	2,5
2009	763 864	−0,5	1,1	364 027	399 837	2,4
2010	796 646	4,3	1,2	384 565	412 081	2,4
2011	844 030	5,9	1,3	407 820	436 210	2,6
2012	899 846	6,6	1,3	435 780	464 066	2,8
2013	962 187	6,9	1,4	464 754	497 433	3,0
2014	1 002 547	4,2	1,5	490 349	512 198	3,0
2015	1 038 008	3,5	1,5	501 887	536 121	3,2
2016	1 025 903	−1,2	1,5	500 308	525 595	3,1
2017	1 058 827	3,2	1,5	514 737	544 090	3,2
2017 nach Ländern						
Baden-Württemberg	99 571	2,3	1,1	46 923	52 648	2,5
Bayern	125 337	2,7	1,2	53 906	71 431	2,8
Berlin	80 210	3,8	2,7	37 652	42 558	6,3
Brandenburg	24 365	2,5	1,2	16 748	7 617	1,3
Bremen	15 510	1,5	2,7	6 430	9 080	6,5
Hamburg	43 016	3,8	2,8	17 476	25 540	7,8
Hessen	90 876	4,8	1,7	41 934	48 942	3,9
Mecklenburg-Vorpommern	21 226	1,7	1,6	15 128	6 098	1,6
Niedersachsen	110 996	3,0	1,7	57 611	53 385	3,2
Nordrhein-Westfalen	276 341	3,4	1,9	125 573	150 768	4,1
Rheinland-Pfalz	45 101	3,9	1,3	22 018	23 083	2,7
Saarland	15 925	2,5	1,9	7 346	8 579	3,8
Sachsen	30 002	2,6	0,9	18 650	11 352	1,1
Sachsen-Anhalt	23 286	0,7	1,2	15 879	7 407	1,3
Schleswig-Holstein	41 095	4,6	1,7	20 536	20 559	3,2
Thüringen	15 970	2,1	0,9	10 927	5 043	1,0
Nachrichtlich:						
Früheres Bundesgebiet	863 768	3,3	1,6	399 753	464 015	3,4
Neue Bundesländer	195 059	2,7	1,4	114 984	80 075	2,1

*) Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII „Sozialhilfe“.

**) 2006 bis 2014: am Jahresende; ab 2015: Dezember.

1) Bevölkerungsstand: 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres.

2) Dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren bis zur Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII.

3) Personen ab der Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle A 7:

Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz am Jahresende 2006 bis 2017 nach Ländern

Jahr ----- Land	Insgesamt	Veränderung zum Vorjahr	Davon	
			männlich	weiblich
	Anzahl	%	Anzahl	
Deutschland				
2006	193 562	X	111 324	82 238
2007	153 300	−20,8	89 075	64 225
2008	127 865	−16,6	75 117	52 748
2009	121 235	−5,2	71 649	49 586
2010	130 297	7,5	76 791	53 506
2011	143 687	10,3	84 634	59 053
2012	165 244	15,0	99 404	65 840
2013	224 993	36,2	137 873	87 120
2014	362 850	61,3	230 364	132 486
2015	974 551	168,6	655 705	318 846
2016 ¹⁾	728 239	−25,3	479 033	249 206
2017	468 608	−35,7	308 708	159 900
2017 nach Ländern				
Baden-Württemberg	57 210	−36,3	38 817	18 393
Bayern	68 308	−26,7	47 942	20 366
Berlin	25 591	−38,0	16 334	9 257
Brandenburg	15 266	−15,0	9 738	5 528
Bremen	3 932	−35,9	2 384	1 548
Hamburg	11 696	−33,0	7 540	4 156
Hessen	33 513	−52,0	22 464	11 049
Mecklenburg-Vorpommern	6 350	−18,4	3 824	2 526
Niedersachsen	44 587	−40,9	28 632	15 955
Nordrhein-Westfalen	122 445	−36,0	78 249	44 196
Rheinland-Pfalz	19 125	−40,1	12 381	6 744
Saarland	1 557	−16,5	941	616
Sachsen	23 041	−19,6	15 973	7 068
Sachsen-Anhalt	10 151	−27,5	7 302	2 849
Schleswig-Holstein	16 716	−43,3	10 373	6 343
Thüringen	9 120	−24,0	5 814	3 306
Nachrichtlich:				
Früheres Bundesgebiet	379 089	−37,5	249 723	129 366
Neue Bundesländer	89 519	−26,4	58 985	30 534

1) In den Ergebnissen zu den Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz fehlen die Daten einer Berichtsstelle aus Thüringen. Hierbei handelt es sich um eine Untererfassung zu den Empfängerinnen und Empfängern in Aufnahmeeinrichtungen.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Statistisches Bundesamt

Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 75-2405
Telefax: 0611 72-4000
www.destatis.de
www.destatis.de/kontakt

**Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn**
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn
Telefon: 0611 75-1
Telefax: 0611 75-8990/-8991
poststelle@destatis.de

**Statistisches Bundesamt
i-Punkt Berlin**
Friedrichstraße 50
(Checkpoint Charlie)
10117 Berlin
Telefon: 0611 75-9434
Telefax: 0611 75-9430
i-punkt@destatis.de

Statistische Ämter der Länder

**Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg**
Böblinger Straße 68
70199 Stuttgart
Telefon: 0711 641-2866
Telefax: 0711 641-2973
www.statistik-bw.de
vertrieb@stala.bwl.de

Hessisches Statistisches Landesamt
Rheinstraße 35/37
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 3802-802
Telefax: 0611 3802-890
www.statistik.hessen.de
info@statistik.hessen.de

Statistisches Amt Saarland
Virchowstraße 7
66119 Saarbrücken
Telefon: 0681 501-5925
Telefax: 0681 501-5915
www.statistik.saarland.de
presse.statistik@lzd.saarland.de

**Bayerisches Landesamt für
Statistik**
Nürnberger Straße 95
90762 Fürth
Telefon: 0911 98208-6104
Telefax: 0911 98208-6115
www.statistik.bayern.de
presse@statistik.bayern.de

**Statistisches Amt
Mecklenburg-Vorpommern**
Lübecker Straße 287
19059 Schwerin
Telefon: 0385 58856-411
Telefax: 0385 58856-658
www.statistik-mv.de
statistik.auskunft@statistik-mv.de

**Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen**
Macherstraße 63
01917 Kamenz
Telefon: 03578 33-1913
Telefax: 03578 33-1921
www.statistik.sachsen.de
info@statistik.sachsen.de

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Steinstraße 104-106
14480 Potsdam
Telefon: 0331 8173-1777
Telefax: 030 9028-4091
www.statistik-berlin-brandenburg.de
info@statistik-bbb.de

**Landesamt für Statistik
Niedersachsen (LSN)**
Göttinger Chaussee 76
30453 Hannover
Telefon: 0511 9898-1134
Telefax: 0511 9898-991134
www.statistik.niedersachsen.de
auskunft@statistik.niedersachsen.de

**Statistisches Landesamt
Sachsen-Anhalt**
Merseburger Straße 2
06110 Halle (Saale)
Telefon: 0345 2318-0
Telefax: 0345 2318-913
www.statistik.sachsen-anhalt.de
info@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Statistisches Landesamt Bremen
An der Weide 14-16
28195 Bremen
Telefon: 0421 361-6070
Telefax: 0421 361-4310
www.statistik.bremen.de
bibliothek@statistik.bremen.de

**Information und Technik
Nordrhein-Westfalen**
Geschäftsbereich Statistik
Mauerstraße 51
40476 Düsseldorf
Telefon: 0211 9449-2495
Telefax: 0211 9449-8070
www.it.nrw.de
statistik-info@it.nrw.de

Thüringer Landesamt für Statistik
Europaplatz 3
99091 Erfurt
Telefon: 0361 57331-9642
Telefax: 0361 57331-9699
www.statistik.thueringen.de
auskunft@statistik.thueringen.de

**Statistisches Amt für Hamburg
und Schleswig-Holstein**
Standort Hamburg
Steckelhörn 12
20457 Hamburg
Telefon: 040 42831-1766
Telefax: 040 42796-4767
Standort Kiel
Fröbelstraße 15-17
24113 Kiel
Telefon: 0431 6895-9393
Telefax: 040 42796-4767
www.statistik-nord.de
info@statistik-nord.de

**Statistisches Landesamt
Rheinland-Pfalz**
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems
Telefon: 02603 71-4444
Telefax: 02603 71-194444
www.statistik.rlp.de
info@statistik.rlp.de

